www.drb-berlin.de

votum

Inhalt

Editorial ... 2
Impressum ... 2

Einladung zum Neujahrsempfang! ... 3

Interview mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts ... 3

Freistellung von Richterratsmitgliedern von ihrer dienstlichen Tätigkeit ... 8

Dolmetschen im Gerichtsverfahren – ein Interview ... 9

Kurzbericht Jungrichterseminar Oktober 2019 ... 12

Justizthemen im Abgeordnetenhaus ... 12

Von Hühnerfüßen und Internet-Gerichten ... 14

Dienstrecht ... 18

- Antidiskriminierungsgesetz – Dienstvereinbarung erforderlich! ... 18
- Krankheitstage bei Richtern und Staatsanwälten steigen weiter an ... 19
- Glosse: Ein Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband ... 20

Besoldung ... 21

- Besoldungswiderspruch 2019 einlegen ... 21
- Klageerhebung für Ansprüche aus 2016? ... 21
- Konkurrenzdruck steigt ... 21
- Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar ... 22

Vom Vorstand wahrgenommene Termine ... 22

Veranstaltungen ... 23

- DRB lädt zum 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag ein ... 23
- Rückschau: Führung im Kupferstichkabinett ... 23
- Stammtisch ... 24

Rezensionen ... 24

- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ... 24

Danksagung ... 25

4/19

DRB Berlin

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e.V.

Editorial

Liebe Mitglieder,
werte Leserinnen und Leser!

auch in der 4. Ausgabe des Votums in diesem Jahr haben wir für Sie interessante Beiträge zusammengestellt, die sich mit der Berliner Justiz und der Arbeit des Landesverbands Berlin des DRB befassen.

Neben spannenden Interviews, Veranstaltungs- und Reiseberichten bietet Ihnen diese Ausgabe wie gewohnt viel Aktuelles aus den letzten Monaten.

Der Vorstand des DRB Landesverbandes wünscht Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Gleich zu Beginn möchten wir die Mitglieder zu unserem traditionellen Neujahrsempfang einladen.

Dr. Stefan Schifferdecker

Foto: M. Frenzel

Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Tel.: 030/60084093
Fax: 030/60084094
info@drb-berlin.de
www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund
- Bund der Richter und Staatsanwälte -
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Mit „Richter“ und „Staatsanwalt“ werden im VOTUM geschlechtsunabhängig die Berufe bezeichnet.

Einladung zum Neujahrsempfang!

Liebe Mitglieder,

wir laden Sie herzlich zum Neujahrsempfang 2020 des Landesverbands Berlin des Deutschen Richterbunds – Bund der Richter- und Staatsanwälte – ein. Wir haben uns wegen der idealen Bedingungen und der guten Erreichbarkeit wieder dafür entscheiden, den Empfang im Sozialgericht zu veranstalten. Genießen Sie mit uns wie in den Vorjahren einen wunderschönen Abend

am Mittwoch, 22. Januar 2020, ab 18 Uhr,
im Festsaal des Sozialgerichts,
Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Einlass ist ab 17.30 Uhr. Bitte bringen Sie Ihre Dienstausweise oder eine Einladung mit.

Gerd Poppe

Wird aus diesjähriger Gastredner zum Thema

Meinungsfreiheit!

referieren.

Gerd Poppe wurde als Bürgerrechtler in der DDR bekannt. Er war nach der Wende Minister ohne Geschäftsbereich der DDR und später Politiker bei Bündnis 90/Die Grünen und für diese von 1990 bis 1998 Mitglied des Deutschen Bundestages. Der studierte Physiker war erster Beauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe. Seit November 1998 ist er Vorstandsmitglied der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Er ist Autor vieler Veröffentlichungen.

Der Schutz der Meinungsfreiheit und das Gespür für ihre Gefährdung sind Gerd Poppe ein wichtiges Anliegen. Vor dem Hintergrund seiner Biografie setzt er sich dafür ein, die Meinungsfreiheit in unserem Land nicht als Selbstverständlichkeit zu sehen.

Nach dem Vortrag ist Zeit, mit dem Gastredner zu diskutieren und sich mit Kolleginnen und Kollegen bei Buffet und Getränken auszutauschen.

Wir freuen uns sehr auf Sie!

Der Vorstand des Landesverbands

Interview mit dem Vizepräsidenten des Landgerichts

Der Vizepräsident des Berliner Landgerichts, Dr. Christoph Mauntel, hat dem VOTUM Anfang Dezember ein Interview gegeben. Peter Schuster hat ihn nach seiner Einschätzung zur Lage des Landgerichts in Moabit und der Strafkammern in Berlin gefragt.

VOTUM: Herr Dr. Mauntel, Sie sind seit gut zwei Jahren Vizepräsident in Moabit. Gerade im letzten Jahr hat es einen spürbaren personellen Zuwachs gegeben. Sind jetzt alle Probleme gelöst?

Nein, das kann man so leider nicht sagen, trotz der Eröffnung neuer Strafkammern und der damit einhergehenden personellen Verstärkung in den vergangenen Jahren. Zwar konnten wir endlich die drängenden Probleme angehen und einen lange andauernden negativen Trend stoppen. Es ist aber nach wie vor so, dass die Strafkammern des Landgerichts strukturell überlastet sind. Dabei muss man berücksichtigen, dass allein der Blick auf die Entwicklung der Verfahrenseingänge nicht hinreicht, um die prekäre Situation tatsächlich zu erfassen. Denn die Eingangszahlen der vergangenen Jahre spiegeln die gestiegene tatsächliche Belastung der Strafkammern gerade nicht wider.
Zum Beispiel mussten wir trotz relativ stabiler Eingangszahlen in der ersten Instanz feststellen, dass die Bestände über die Jahre teilweise dramatisch gestiegen sind. Die Gründe sind vielfältig. Viele der erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht sind inhaltlich anspruchsvoller, tatsächlich komplexer und aus verschiedenen Gründen schwieriger geworden. So sind etwa Verfahren mit Auslandsbezug und solche mit umfangreichen Beweisaufnahmen durch die Auswertung von Erkenntnissen aus der Telekommunikationsüberwachung und sonstiger digitaler Kommunikationsdaten mit einem höheren zeitlichen Aufwand zu verhandeln. Aber auch gesetzgeberische Änderungen, wie etwa jüngst die Reform der Vermögensabschöpfung, tragen dazu bei, dass die Verfahren tendenziell komplizierter werden.

Eine besondere Rolle spielen am Landgericht die Haftsachen, die in der Regel auch einen höheren Sicherheitsaufwand mit sich bringen und die großen Strafkammern sehr stark beanspruchen. Sie

müssen vorrangig und beschleunigt erledigt werden und das hat angesichts begrenzter Verhandlungskapazitäten in den Spruchkörpern erhebliche Konsequenzen: die Bestände an sogenannten Nichthaftsachen, die faktisch nachrangig sind und von den großen Strafkammern auf absehbare Zeit nicht terminiert werden können, haben einen bedenklichen Umfang angenommen. Die Folgen dieser über Jahre andauernden Fehlentwicklung und die Dimension dieses Missstandes belasten die Kolleginnen und Kollegen in den Strafkammern ganz ungemein und sind grundsätzlich nicht akzeptabel. Denn die Verzögerungen führen in vielen Verfahren nahezu zwangsläufig zu Beweismittelverlusten und Strafabschlägen.

Dr. Christoph Mauntel *Foto: Fam. Mauntel*

VOTUM: Kolleginnen und Kollegen berichten immer wieder, dass die Strafverfahren vor dem Landgericht heute länger dauern als früher. Gibt es dazu Zahlenmaterial für Berlin?

Die Einschätzung der Kolleginnen und Kollegen trifft im Großen und Ganzen zu, was niemanden wirklich überraschen dürfte. Zwar haben wir dazu nur die absoluten Zahlen; die geben jedoch zumindest für die erste Instanz ein eindeutiges Bild ab. Demnach hat sich die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage je Verfahren vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2018 in manchen Bereichen mehr als verdoppelt. So konnten Verfahren vor dem Schwurgericht im Jahr 2005 nach durchschnittlich 5,2 Sitzungstagen abgeschlossen werden. Bis zum Jahr 2018 ist diese Zahl kontinuierlich bis auf 10,5 Sitzungstage angewachsen. Bei den Jugendkammern ist die Steigerung noch dramatischer: dort ist die durchschnittliche Zahl der benötigten Hauptverhandlungstage im gleichen Zeitraum von 2,8 auf 6,3 gestiegen. Für die allgemeinen großen Strafkammern ist der Befund ebenfalls eindeutig: waren es im Jahr 2005 im Durchschnitt 3,1 Verhandlungstage, die für den Abschluss eines Verfahrens benötigt wurden, so waren dafür im Jahr 2018 deutlich mehr, nämlich 4,9 Verhandlungstage vonnöten. Lediglich in den Wirtschaftsstrafkammern ist die Durchschnittszahl im genannten Zeitraum nahezu konstant geblieben, sie ist von 10,7 auf 11,6 Verhandlungstage gestiegen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist ebenfalls in allen genannten Bereichen gestiegen. Das ist in einem gewissen Umfang eine korrespondierende Entwicklung, die logisch erscheint und erst einmal nicht verwundert, wenn man sich die geschilderte Zunahme der durchschnittlich benötigten Verhandlungstage je Verfahren vor Augen führt. Jedoch muss man in diesem Zusammenhang etwas Vorsicht walten lassen und darf keine vorschnellen Schlüsse ziehen, denn die entsprechenden Zahlen spiegeln auch statistische Effekte wieder. In dem Maße, in dem die Strafkammern auch ältere Verfahren erledigen, die längere Zeit „gelegen“ haben, steigt nämlich auch die durchschnittliche Verfahrensdauer.

In der zweiten Instanz lässt sich die Belastung nicht so sehr an einen Anstieg der durchschnittlich benötigten Verhandlungstage ablesen, in dieser Hinsicht hat es über die Jahre keine wesentlichen Steigerungen gegeben. Gleichwohl hat sich etwa bei den kleinen Strafkammern die durchschnittliche Verfahrensdauer je Verfahren im Zeitraum 2005 bis 2018 von 3,8 auf 8,1 Monate mehr als verdoppelt.

VOTUM: Anfang November hat die Senatsverwaltung dem Richterwahlausschuss alle 19 Bewerber auf 19 VRiLG-Stellen vorgeschlagen, von denen dann 17 gewählt und auch ernannt worden sind. Vor ein paar Jahren gab es immer mehr Bewerber als Beförderungsstellen. Wie geht es im Strafrecht in den nächsten Jahren weiter? Werden die Anforderungen gesenkt?

Sie haben Recht, die Verhältnisse haben sich in den zurückliegenden Jahren gewandelt. Gott sei Dank, muss man sagen, denn die Probleme des Landgerichts sind ja nicht kleiner geworden. Im Strafbereich – nur für den kann ich hier sprechen – haben wir auf die strukturelle Überlastung reagiert und den „Schalter umgelegt“. So konnten wir seit dem Geschäftsjahr 2017 bis zum heutigen Tag sieben große Strafkammern und sechs kleine Strafkammern eröffnen. Die größte Verstärkung gelang mit dem Stellenzuwachs im Doppelhaushalt 2018/2019 und auf der Grundlage der Personalzuweisung für das Jahr 2018. Allein seit dem 1. Januar 2018 sind am Landgericht sechs große Strafkammern und fünf kleine Strafkammern eröffnet worden. Das war nur möglich, weil uns die politische Ebene, ich meine damit die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidis-

kriminierung und Herrn Senator Dr. Behrendt ganz persönlich, unterstützt und die erforderlichen Stellen zur Verfügung gestellt und damit auch die Voraussetzungen für die großen Beförderungsrunden der beiden letzten Jahre geschaffen hat. Die neuen Kammern dann auch zu besetzen, das war allerdings ein gewaltiger Kraftakt, den das Landgericht nicht sofort und auch nicht aus eigener Kraft meistern konnte. Wir haben ein hohes Defizit im Personaleinsatz, das durch die neuen Stellen noch erhöht wurde. Daher konnten nicht sofort alle neuen Kammern besetzt werden, es gab vorübergehende Vertretungen im Vorsitz und viele Kammerwechsel im Beisitzerbereich.

Unser Präsidium hat in dieser Situation das Mögliche getan und auf die besonderen Belastungen in Moabit reagiert, indem es seit Anfang des Jahres 2018 richterliches Personal aus dem Zivilbereich in den Strafbereich geschickt hat. Diese solidarische Unterstützung des Strafbereichs ist eine großartige Geste und verlangt den zivilistischen Kolleginnen und Kollegen viel ab. Sie kann jedoch keine Dauerlösung sein, denn auch der Zivilbereich ist ja mittlerweile an seine Belastungsgrenzen gestoßen. Ich bin jedoch zuversichtlich, dass wir durch die große Zahl an Beförderungen, einen vermehrten Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern sowie infolge einiger Versetzungen von Kolleginnen und Kollegen an unser Haus mit dem Jahreswechsel bis auf eine kleine Strafkammer endlich alle neuen Strafkammern besetzen können.

Wie es in den kommenden Jahren weitergeht? Ich bin zuversichtlich, dass der Strafbereich weiter wachsen wird. Der Entwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2020/2021 sieht für das Landgericht einen weiteren Stellenzuwachs vor. In den Planungen für den neuen Geschäftsverteilungsplan 2020 ist das bereits berücksichtigt worden, es soll drei neue große Strafkammern geben. Sollte der Haushaltsgesetzgeber den Entwurf beschließen, dann wird es auch in den kommenden Jahren wieder Beförderungsrunden geben. Man kann also sagen, dass die Aussichten gut sind. Wie viele Stellen dann allerdings tatsächlich ausgeschrieben werden, das entscheidet die Senatsverwaltung, auch unter Berücksichtigung der durch die Fluktuation frei werdenden Positionen. Wie groß das Bewerberfeld sein wird, hängt von der Anzahl der Bewerbungen ab, dazu kann ich naturgemäß keine verlässliche Aussage treffen. Sicher ist nur, dass die Anforderungen nicht gesenkt werden, die ergeben sich ja aus dem bekannten Anforderungsprofil für Vorsitzende Richterinnen und Richter am Landgericht.

VOTUM: Woher kommen die Indianer für die vielen neuen Häuptlinge?

Sie sprechen da ein wirklich wichtiges Thema an. Ein Häuptling ohne Indianer ist kein echter Häuptling, wie soll er sich ohne tatkräftige Mitstreiterinnen und Mitstreiter auf den Kriegspfad begeben? Aber im Ernst: die großen Strafkammern und die Strafvollstreckungskammern zeichnen sich ja gerade dadurch aus, dass das Kammerprinzip noch gelebt wird. Wir brauchen daher am Landgericht auf absehbare Zeit mehr richterliches Personal, damit wir die neuen Stellen auch nutzen und alle Kammern stabil besetzen können. Das wird nur gelingen, wenn kontinuierlich mehr Verplanungen am Landgericht und insbesondere auch im Strafbereich vorgenommen werden.

Eine weitere Erhöhung der Quote der in Moabit tätigen Proberichterinnen und Proberichtern wird uns dagegen nicht weiter helfen. Abgesehen davon, dass die jungen Kolleginnen und Kollegen ganz am Anfang ihrer Karriere stehen und erst noch Berufserfahrungen sammeln müssen, sind auch ihre Einsatzmöglichkeiten in einer Strafkammer nach § 29 DRiG gesetzlich beschränkt. Sie stehen zudem für Vertretungs- und Ergänzungsrichtereinsätze nicht zur Verfügung, so dass diese Arbeitslast, die durch die Eröffnung neuer Kammern ja immer weiter anwächst, von den bereits auf Lebenszeit ernannten Kolleginnen und Kollegen zusätzlich geschultert werden muss.

Wir haben aber auch im nichtrichterlichen Bereich ein massives Personalproblem. Neue Kammern brauchen funktionierende Geschäftsstellen, mehr Hauptverhandlungen bedeuten mehr Einsätze im Protokoll. Das wird jedem ohne weiteres einleuchten. Wenn man sich jedoch die Entwicklung des Personalbestands im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich anschaut, dann muss man feststellen, dass die Schere mit den Jahren immer weiter auseinander gegangen ist. Mit dem Stellen- und Personalzuwachs im richterlichen Bereich hat der nichtrichterliche Bereich leider nicht Schritt gehalten, der Personalmangel hat sich immer weiter vergrößert, was letztlich auch unser Vorhaben, weitere Strafkammern zu eröffnen, gefährden kann. Wir brauchen daher auch im Servicedienst mehr Stellen und mehr qualifiziertes Personal.

Ich befürchte allerdings, dass es entweder gar nicht oder nur sehr schwer gelingen wird, den bestehenden Personalbedarf im Bereich des Servicedienstes zu decken. Der demographische Wandel wird uns in dieser Hinsicht besonders hart treffen und die Konkurrenz auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist groß. Ich meine, man sollte daher auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit darüber nachdenken, neben der justizeigenen Ausbildung einen zweiten Berufsweg in die Justiz für Quereinsteiger, wie etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, zu eröffnen. Wir müssen auch darüber nachdenken, wie wir die Arbeitsgebiete im Servicebereich sowohl inhaltlich als auch finanziell attraktiver gestalten können, damit der Strafbereich im Wettstreit um die besten Köpfe keinen „Wettbewerbsnachteil“ erleidet, sondern die andernorts in der Berliner Justiz üblichen Bedingungen offerieren kann.

VOTUM: Die vielen neuen Kolleginnen und Kollegen muss man auch ausbilden. Gelingt das?

Es war im Strafbereich schon immer eine gute Tradition, dass man sich als junge Beisitzerin oder junger Beisitzer zunächst das Handwerk von den Vorsitzenden abgeschaut hat. Die Kammer ist der Raum für die Ausbildung, in der Kammer sammelt man seine Erfahrungen und über die Vertretungs- und Ergänzungsrichtereinsätze in anderen Spruchkörpern lernt man auch andere Persönlichkeiten und Verhandlungsstile kennen. Weil wir in den vergangenen Jahren vermehrt junge Kolleginnen und Kollegen begrüßen konnten, sind die Vorsitzenden in ihrer Rolle als Ausbilder allerdings stärker gefordert. Die Fluktuation unter den Beisitzerinnen und Beisitzern hat stark zugenommen und es sind in erster Linie die Vorsitzenden der Strafkammern, die das in ihrer täglichen Arbeit unmittelbar zu spüren bekommen. Dass die Kolleginnen und Kollegen die damit verbundene Mehrbelastung tragen, ist eine tolle Leistung, die Anerkennung verdient. Ich möchte dafür auch an dieser Stelle ein großes Dankeschön sagen.

VOTUM: Es hat in Moabit bis jetzt keine baulichen Veränderungen gegeben. Trotzdem hat es den Anschein, dass die Probleme mit der Saalvergabe etwas geringer geworden sind. Täuscht das?

Der Eindruck täuscht nicht. Wegen der der steigenden räumlichen und sicherheitspersonellen Anforderungen der strafrechtlichen Hauptverhandlungen haben wir mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten nach organisatorischen Wegen gesucht, wie das Saalmanagement effizienter gestaltet werden kann. Beginnend mit dem 2. Mai 2019 hat daraufhin die Koordinierungsstelle für das Saalmanagement (KoSaM), die zentral für die Saalvergabe am Campus Moabit zuständig ist, ihre Arbeit aufgenommen. Die KoSaM ist dem Zentralen Dienst Sicherheit bei dem Amtsgericht Tiergarten angegliedert und organisiert die Saalvergabe bestmöglich unter Kapazitätsgesichtspunkten und unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen im Wachtmeisterdienst. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen Saalmanagement sind durchaus positiv, die vorhandenen Saalkapazitäten werden tatsächlich effizienter genutzt. Trotzdem bleibt das Grundproblem und es wird auf mittlere Sicht nicht ausreichen, den Mangel einfach nur besser zu verwalten. Wir brauchen neue Säle für unsere neuen Strafkammern, insbesondere für die sicherheitsrelevanten Verfahren.

VOTUM: Es wird ein neuer Saal gebaut. Wie ist der Stand der Bauarbeiten, wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

Ich habe eben noch einmal im sog. Schlosserhof, einem der Innenhöfe des Kriminalgerichts, in dem der neue Sicherheitssaal errichtet wird, vorbeigeschaut. Die Bodenarbeiten haben leider etwas länger gedauert, sind aber mittlerweile abgeschlossen und der Hochbau hat begonnen. Da der Saal in einer modularen Bauweise errichtet wird, hoffe ich, dass es jetzt zügig vorangeht und der Saal wie angekündigt im kommenden Sommer auch „bezugsfertig“ ist. Wir hoffen natürlich, dass nun auch die Errichtung des zweiten Sicherheitssaals zeitnah in Angriff genommen wird. Denn es war ja immer von zwei neuen Sicherheitssälen die Rede und wir haben beide zur Grundlage unserer Planungen für die neuen Strafkammern gemacht.

VOTUM: Das „Neue Kriminalgericht“ steht unter Denkmalschutz. Was bedeutet das für die Baumaßnahmen?

Wenn sie überhaupt vom Denkmalschutz genehmigt werden, dann werden sie in der Regel teurer und nehmen mehr Zeit in Anspruch. Wie erleben das gerade bei den Planungen für eine Modernisierung unserer Sitzungssäle. Der bereits erwähnte Sicherheitssaal im sog. Schlosserhof, der aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur eine begrenzte Nutzungsdauer haben wird, ist ein weiteres Beispiel dafür, wie schwierig es ist, den Anforderungen an eine moderne Strafjustiz in unserem ehrwürdigen Gebäude gerecht zu werden.

VOTUM: Gibt es konkrete Planungen, die Raumfrage wirklich zu lösen? Ein Saal hier, eine Abteilung der Staatsanwaltschaft nach dort – das ist zwar das, was in der Not gemacht werden muss, aber eine dauerhafte Lösung ist damit nicht zu erreichen.

Sie haben Recht, mit einer weiteren Verdichtung, der Errichtung von zwei Sälen oder der Verlagerung von Teilen der hier ansässigen Gerichte und Behörden lässt sich das Problem der Raumnot auf dem Campus nicht lösen. Auch der Umzug einer Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft in das ehemalige AirBerlin-Gebäude am Riedemannweg/Saatwinkler Damm wird nur eine Linderung bewirken. Eine wirkliche Neuordnung des Campus und die Lösung der Raumnot ist wohl erst mit dem bereits beschlossenen Umzug des Verwaltungsgerichts in das Kathreiner-Haus am Kleistpark und

Kathreinerhaus im Spiegel des KG *Foto: M. Frenzel*

mit einen möglichen Neubau für die Staatsanwaltschaft auf dem freien Gelände in der Turmstraße 21 zu erreichen.

Herr Dr. Matthiessen, unser neuer Landgerichtspräsident, hat bei seinem Amtsantritt völlig zu Recht den Abriss des Parkhauses und den Neubau eines Sitzungssaalgebäudes gefordert. Die Gedanke ist ja nicht neu, aber wie heißt es so schön: „Nichts ist so stark wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.“ Wann, wenn nicht jetzt, frage ich mich, sollte sich die Politik die Losung „Parkplätze zu Sitzungssälen“ zu Eigen machen?

Bis zur Umsetzung dieser Pläne und Ideen wird zwar noch einige Zeit vergehen, wir müssen uns aber jetzt schon darüber Gedanken machen, wie ein modernes, zukunftsfähiges und praxisgerechtes Strafjustizzentrum aussehen kann. Die Senatsverwaltung hat bereits angekündigt, dazu ein Projekt ins Leben zu rufen, das den Auftrag erhalten soll, einen entsprechenden Masterplan für den Campus Moabit zu erarbeiten. Wir werden dieses Projekt auf jeden Fall nach Kräften unterstützen.

VOTUM: Aufsehen erregte das „elektronische Missgeschick“ des Kammergerichts. Besonders ärgerlich ist das Abschalten der USB-Ports auch hier in Moabit. Was kann beim Landgericht, besonders in Moabit, getan werden und in wieweit sind wir von Entscheidungen außerhalb unseres Hauses abhängig?

Kammergericht *Foto: M. Frenzel*

Leider hat die IT-Krise auch unser Haus in Mitleidenschaft gezogen. Ich kann den Ärger der Richterinnen und Richter hier in Moabit über die Sperrung der USB-Ports sehr gut nachvollziehen, weil ihre Arbeitsfähigkeit durch diese Maßnahme stark eingeschränkt wird, was im Vorfeld der Entscheidung vielleicht nicht hinreichend bedacht wurde. Herr Dr. Matthiessen hat die Frage der Wiedereröffnung der USB-Ports für zertifizierte USB-Sticks mit dem Präsidenten des Kammergerichts, dessen Haus für die IT in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nun einmal zentral zuständig ist, in mehreren Gesprächen intensiv erörtert und mit Nachdruck den Standpunkt des Landgerichts vertreten. Im Sinne der Kolleginnen und Kollegen bleibt zu hoffen, dass es bald eine positive Entscheidung in dieser Frage geben wird.

VOTUM: Können Sie sich vorstellen, weitere zwei Jahre Vizepräsident in Moabit zu sein und wenn ja, warum?

Ja, das kann ich mir sehr gut vorstellen, denn die Aufgabe ist wirklich spannend und die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen macht mir richtig Spaß. Es gibt diesen besonderen Moabiter „Spirit“, den ich sehr schätze, einen besonderen Zusammenhalt und ein hohes Maß an Identifikation mit diesem Haus. Es stimmt schon, dass die Probleme in Moabit besonders groß sind, aber ebenso groß sind das Engagement und die Tatkraft der Kolleginnen und Kollegen. Man kann hier wirklich viel bewegen.

Ein Beispiel: Im vergangenen Sommer haben wir in unserer Dienststelle ein großes Veränderungsprojekt, das wir „Mo 2020“ genannt haben, ins Leben gerufen und dazu einen „Marktplatz der Ideen“ veranstaltet. Rund 120 Kolleginnen und Kollegen aus allen Beschäftigtengruppen haben sich aktiv beteiligt, das hat alle unsere Erwartungen übertroffen. Nun diskutieren und bearbeiten wir in den kommenden Monaten einen bunten Strauß an Themen, die alle um die Frage kreisen, wie wir hier künftig miteinander arbeiten wollen. Wir denken beispielsweise nach über die Einführung einer Richterassistenz, ein verbessertes Wissensmanagement, neue Serviceeinheiten und unser Rollenverständnis. Ich bin schon sehr neugierig auf die Ergebnisse und freue mich auf deren Umsetzung.

VOTUM: Bald ist Weihnachten. Was wünschen Sie sich – bezogen auf Ihre Arbeit?

Meine bescheidenen Wünsche werden Sie nicht überraschen. Für eine leistungs- und zukunftsfähige Strafjustiz wünsche ich mir mehr qualifiziertes Personal, das ordentlich bezahlt wird, eine angemessene Unterbringung, mehr gut ausgestattete Säle und eine moderne funktionierende IT. Das wär´s eigentlich.

VOTUM: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Peter Schuster

Freistellung von Richterratsmitgliedern von ihrer dienstlichen Tätigkeit

Am 27. November 2019 war es wieder soweit: Die Richtervertretungen, d.h. die Mitglieder der örtlichen Richterräte und des Gesamtrichterrats sowie die (zu wählenden) Mitglieder des Präsidialrats, wurden nach Ablauf von vier Jahren neu gewählt.

Foto: M. Frenzel

Nach § 27 Abs. 1 Richtergesetz Berlin (RiG Bln) ist die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ein Ehrenamt; gemäß Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift sind die Mitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben in der Richtervertretung erforderlich ist. Eine nähere Regelung zum Ob und Wie einer Freistellung existiert in Berlin jedoch nicht.

Im Rahmen der Neufassung des ab dem 23. Juni 2011 geltenden RiG Bln hatte sich der Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR) bezüglich der Freistellung von Richterräten für im Gesetz bestimmte Quoten ausgesprochen. Hintergrund war, dass es seinerzeit Probleme gab, beantragte Freistellungen in der Praxis durchzusetzen. Mit seinem Anliegen konnte der HRSR damals nicht durchdringen. Aus eigenem Erleben kann berichtet werden, dass in der vorangegangenen Wahlperiode für die Ausübung der Tätigkeit im Präsidialrat bei dem Kammergericht keine Entlastung erfolgte, während für die Tätigkeit im Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf einen entsprechenden Beschluss des Gremiums antragsgemäß eine Freistellung in Höhe eines Arbeitskraftanteils von 10 % gewährt wurde.

Die Zuständigkeit der Richterräte ist mannigfaltig. Der örtliche Richterrat ist zu beteiligen, wenn die Angelegenheiten die richterlichen Beschäftigten des Gerichts betreffen, für das der Richterrat gebildet ist, während der Gesamtrichterrat zuständig ist für Angelegenheiten, die über den Aufgabenbereich des örtlichen Richterrats hinausgehen und jenem durch das Richtergesetz zugewiesen werden (§ 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 RiG Bln). In § 41 RiG Bln sind Angelegenheiten geregelt, die der Mitbestimmung des Richterrats unterliegen; gemäß § 46 Abs. 1 RiG Bln kann eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme nur mit Zustimmung des Richterrats getroffen werden, soweit das Richtergesetz nichts anderes bestimmt. Der Mitbestimmung unterfallen zum Beispiel Regelungen der Ordnung im Gericht und des Verhaltens der Richterinnen und Richter (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 RiG Bln) oder allgemeine Regelungen über die Gestaltung der Arbeitsplätze (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 RiG Bln). Weiterhin sieht das Richtergesetz Berlin Mitwirkungstatbestände in § 42 vor. Beispielsweise wirkt der Richterrat bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Gerichten oder wesentlichen Teilen von ihnen mit (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 RiG Bln), außerdem bei der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Dienstgebäuden (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 RiG Bln). Auf Antrag der betroffenen Kolleginnen und Kollegen kann der Richterrat z.B. auch bei der Versagung oder dem Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung sowie der Untersagung einer Nebentätigkeit (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 RiG Bln) mitwirken. Gleiches gilt bei der Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach §§ 4 f. RiG Bln, dem Widerruf der Bewilligung oder der Versagung der Umfangsänderung einer Teilzeitbeschäftigung und der Versagung der Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung. Darüber hinaus steht dem Richterrat ein Initiativrecht zu (§ 43 RiG Bln). Danach gehört es zu seinen Aufgaben, Maßnahmen zu beantragen, die dem Gericht sowie seinen Beschäftigten dienen (Nr. 1), auf die Durchführung von Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen hinzuwirken, die zugunsten der Richterinnen und Richter gelten (Nr. 2), durch Verhandlung mit dem Gerichtsvorstand auf die Erledigung von berechtigten Beschwerden und die Berücksichtigung von Anregungen hinzuwirken, die seitens der Richterinnen und Richter an den Richterrat herangetragen werden (Nr. 3), Maßnahmen zur Eingliederung und beruflichen Entwicklung von schwerbehinderten Richterinnen und Richtern zu beantragen (Nr. 4) und die Zusammenarbeit von richterlichem und nichtrichterlichem Personal zu fördern (Nr. 5).

Konkrete Angelegenheiten, an denen der Richterrat, sei es der jeweils örtliche oder der Gesamtrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in jüngerer Zeit beteiligt waren, sind unter anderem die Prüfung der Einführung des IT-Fachverfahrens ForumStar, die Pilotierung der elektronischen Verfahrensakte im Amtsgericht Neukölln, der Releasewechsel zu Windows 10, die Auswirkungen der Fixierungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die zum Teil inakzeptable Raum- und Saalsituation in einigen Gerichten, die (positive) Berücksichtigungsfähigkeit einer Teil-

nahme an Intervision und Supervision in dienstlichen Beurteilungen, die Vergabe der Höchstnote auch an R 1- und R 2- besoldete Richterinnen und Richter sowie der Sicherheitsvorfall im Kammergericht am 25. September 2019 und seine weitreichenden Folgen.

Der Umfang und die Intensität des Engagements der Mitglieder des Richterrats hängen naturgemäß davon ab, inwieweit die spruchrichterlichen Dienstgeschäfte eine Wahrnehmung des Ehrenamts zulassen. Aber nicht nur die Erfüllung der Aufgaben (einschließlich Vor- und Nachbereitung) beanspruchen spürbar Zeit und Kraft, sondern auch die Kontrolle der Verwaltung, dass diese die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Richterrats wahrt. Im Votum, Ausgabe 3/2019, wurde insoweit berichtet, dass der HRSR vor dem Verwaltungsgericht Berlin - VG 7 K 283.18 - geltend gemacht hat, sein Mitbestimmungsrecht sei verletzt worden, indem durch den Erlass der sogenannten „Orientierungshilfe“ im Jahr 2017 die bereits bestehenden Beurteilungsrichtlinien ergänzt bzw. geändert worden seien, ohne den HRSR gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 5 RiG Bln zu beteiligen. Der jeweils zuständige Richterrat kann mit der Gerichtsverwaltung, die sich jedenfalls im Kammergericht und Landgericht Berlin in den vergangenen Jahren stetig personell vergrößert hat, nur dann auf Augenhöhe kommunizieren und die Interessen der Richterschaft sachgerecht vertreten, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung vorhanden sind.
Anknüpfend an das Anliegen des HRSR aus dem Jahr 2011 wäre es begrüßenswert, wenn sich der Berliner Gesetzgeber dazu entschlösse, Freistellungsquoten für die ehrenamtliche Tätigkeit im Richtergesetz aufzunehmen, um den Mitgliedern des Richterrates eine gefestigte Rechtsposition zu verschaffen und sie unabhängig vom Goodwill Dritter zu machen. Dass dies möglich ist, beweist das Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Bln). Auch die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt (§ 42 Abs. 1 PersVG Bln). Gleichwohl werden deren Freistellungen in § 43 PersVG Bln näher ausgestaltet. Die Ungleichbehandlung der Richtervertretungen ist nicht erklärlich.

Doerthe Fleischer in Kooperation mit Dr. Gregor Schikora

Dolmetschen im Gerichtsverfahren – ein Interview

Dolmetscher und Übersetzer unterstützen die Arbeit der Gerichte. Aber was steckt dahinter, welche Probleme und Missverständnisse bestehen? Wir haben den Landesverband Berlin-Brandenburg des Bundes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) um ein Interview gebeten. Die Rechtsübersetzerin Frau ref. iur. Christin Dallmann sowie die Diplom-Übersetzerin und staatlich geprüfte Dolmetscherin Frau Svetlana Altuhova-Ossadnik haben uns interessante Einblicke gegeben.

VOTUM: Wer oder was ist der BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.?

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer ist mit bundesweit über 8.000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband für Dolmetscher und Übersetzer. Unser Landesverband ist Teil dieser Berufsorganisation und auf die Region Berlin-Brandenburg konzentriert. Hier zählen wir allein knapp über 1.000 Mitglieder, von denen ungefähr die Hälfte allgemein beeidigt bzw. ermächtigt ist.

VOTUM: Was sind Ihre wichtigsten Anliegen gegenüber den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft?

Wir werben für mehr Verständnis für die Arbeit des Dolmetschers. Auch wenn viele Ihrer Kollegen Rücksicht nehmen, gehen die Belange des Dolmetschers in der Hektik der Vernehmung manchmal unter.

Wir bitten um ausreichend Erholungspausen für den Dolmetscher in längeren Sitzungen. Dolmetschen ist eine sehr fordernde Tätigkeit, die höchs-

Christin Dallmann

te Konzentration verlangt. Während beim Simultandolmetschen der Dolmetscher das Gesagte gleichzeitig hören, verstehen, in eine andere Sprache übertragen und wiedergeben muss, wird beim Konsekutivdolmetschen das Kurzzeitgedächtnis stark gefordert. Um über einen längeren Zeitraum eine qualitativ hochwertige Verdolmetschung gewährleisten zu können, benötigt das Gehirn dringend Pausen. Überarbeitung führt zu Konzentrationsmangel, und darunter leidet nicht nur die Qualität der Verdolmetschung, sondern

langfristig auch die Gesundheit des Dolmetschers. Bei Konferenzen arbeiten Dolmetscher deswegen immer mindestens in Zweier-Teams, um sich alle 20 Minuten abwechseln zu können und damit ausreichend Erholungspausen zu schaffen. Bei längeren Verhandlungen sollte darüber nachgedacht werden, Dolmetscher-Teams zu bestellen. Dies ist in anderen Bundesländern bereits Standard.

Weiterhin ist nur fair, den Dolmetscher schon bei der Ladung über die Einsatzdauer sowie geplante Pausen zu informieren. Nur so kann er seinen Arbeitstag planen und Anschlusstermine annehmen bzw. absagen. Besonders ärgerlich – und unserer Ansicht nach unsinnig – ist die Diskussion, ob ein erfolgtes simultanes Dolmetschen auch zu vergüten ist.

Svetlana Altuhova-Ossadnik

VOTUM: Das JVEG unterscheidet zwischen Konsekutiv und Simultandolmetschen. Was ist der Unterschied?

Beim Konsekutivdolmetschen dolmetscht der Dolmetscher zeitversetzt, also immer nach dem jeweiligen Redebeitrag. Es handelt sich dabei nicht um eine Zusammenfassung des Gesagten, sondern der Dolmetscher wiederholt alle geäußerten Sinneinheiten in der jeweils anderen Sprache. Er arbeitet dabei mit seinem Kurzzeitgedächtnis sowie mit einer speziellen Notiztechnik, um sämtliche Aussagen und Daten/Zahlen zu erfassen.

Beim Simultandolmetschen wird der Redebeitrag gleichzeitig verdolmetscht, d.h. der Dolmetscher beginnt mit der Verdolmetschung während der Sprecher noch redet. Wegen fehlender Technik in den meisten Gerichtssälen flüstert der Dolmetscher hierbei in das Ohr des Empfängers. Dadurch kann die Verhandlung dann in Normalzeit ablaufen, da keine Pausen für die Verdolmetschung entstehen.

VOTUM: Wenn der Dolmetscher erst zu sprechen beginnt, nachdem der Wortbeitrag geendet hat, entsteht durch die Verdolmetschung also jeweils eine Pause.

Das ist richtig. Alle Verfahrensbeteiligten müssen warten. Die Verdolmetschung, also die jeweilige Redezeit des Dolmetschers, ist genauso lang wie der ausgangssprachliche Redebeitrag. Das bedeutet dann auch, dass sich die Sitzungszeit bei einer konsekutiven Verdolmetschung verdoppelt.

VOTUM: Gibt es weitere Gründe dafür, simultanes Dolmetschen im Justizalltag vorzuziehen?

Zunächst müssen die Verfahrensbeteiligten beim Konsekutivdolmetschen nach ihrem Redebeitrag zwangsweise eine Pause für die Verdolmetschung einlegen. Dies stört den natürlichen Ablauf der Verhandlung, auch verzögern sich wichtige emotionale Reaktionen auf die Redebeiträge.

Es gibt auch noch andere Gründe, weshalb eine konsekutive Verdolmetschung häufig nicht funktioniert. Zum Beispiel kommt es vor, dass die ausländischen Verfahrensbeteiligten die Verdolmetschung nicht abwarten, sondern beginnen, dem Gericht auf rudimentärem Deutsch zu antworten, ohne den Vortrag des Gerichts korrekt verstanden zu haben. In diesem Fall geht die Verdolmetschung unter, und das Ziel einer reibungslosen Kommunikation, für die der Dolmetscher bestellt wurde, scheitert. Eine simultane Verdolmetschung hingegen ermöglicht einen ungehinderten Verhandlungsablauf ohne Unterbrechungen.

VOTUM: Der Eindruck, die Justiz könnte Geld sparen, wenn es die konsekutive Verdolmetschung anordnet, ist aber völlig falsch, oder?

Ja. Hier liegt ein klassisches Missverständnis vor. Die Kosten für das Gericht sind beim Konsekutivdolmetschen höher, da sich die Verhandlungszeit verdoppelt. Bei einer Sitzung von 60 Minuten Dauer fallen für konsekutives Dolmetschen zwei Stunden zu je 70 Euro, für die simultane Verdolmetschung jedoch nur eine Stunde zu 75 Euro an. Würden unsere Kolleginnen und Kollegen konsequent nur konsekutiv Dolmetschen, wenn es angeordnet wird, würde die ein oder andere Vernehmung deutlich länger dauern. Der nachfolgende Abrechnungsstreit um 5 Euro pro Stunde ärgert dann sehr.

Wir bitten daher, in den Verhandlungen und Vernehmungen die konkrete Art des Dolmetschens zu klären und die entsprechende Anordnung im Protokoll auch zu dokumentieren. Das erspart unseren Kollegen die späteren Streitigkeiten, von denen die Richter und Staatsanwälte wohl nichts mitbekommen.

VOTUM: Gibt es auch Fälle, in denen eine konsekutive Verdolmetschung sinnvoll ist?

Der BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. empfiehlt den Gerichten, die Auswahl der Dolmetschart dem Dolmetscher zu überlassen. Tatsächlich gibt es bestimmte Situationen, in denen eine konsekutive Verdolmetschung sinnvoll ist.

Nehmen wir als Beispiel die Äußerungen des ausländischen Verfahrensbeteiligten: Zum einen muss hier das Öffentlichkeitsprinzip gewahrt werden, zum anderen ermöglicht mitunter die Akustik aufgrund des Sitzplatzes des Dolmetschers kein simultanes Flüsterdolmetschen für das Gericht. Eine schlechte Akustik im Gerichtssaal kann dazu führen, dass nur konsekutives Dolmetschen effizient ist, da der Dolmetscher während seiner Verdolmetschung die Redebeiträge der anderen Verfahrensbeteiligten nicht hören kann.

VOTUM: Eine andere Frage: Manchmal ruft ein geladener Dolmetscher in der Geschäftsstelle an und bittet um Akteneinsicht. Was halten Sie davon?

Dies ist in der Regel ein Zeichen für die gute und gewissenhafte Arbeitsweise des Dolmetschers. Denn der Glaube, ein Dolmetscher müsse sich nicht vorbereiten, sondern „nur dolmetschen“, ist ein weiteres klassisches Missverständnis. Während sämtliche Verfahrensbeteiligte auf die Verhandlung vorbereitet sind, erhält nur der Dolmetscher, der schließlich für die reibungslose Kommunikation verantwortlich zeichnet, keinerlei Hintergrundinformationen zum Verfahren. Ein guter Dolmetscher will und muss sich auf seinen Einsatz vorbereiten, denn nur so kann eine gute, effiziente, sinnvolle Verdolmetschung gewährleistet werden.

VOTUM: Können Sie dafür ein Beispiel geben?

Gern. Nehmen wir den Kontext – eine Art heiliger Gral in unserem Beruf. Fehlender Kontext führt unweigerlich zu Verständigungsproblemen. Gerade weil in anderen Sprachen Dinge konkreter oder weniger konkret dargestellt werden. Spricht der englischsprachige Zeuge zum Beispiel von einem „friend“, kann der Dolmetscher ohne Vorbereitung nicht entscheiden, ob ein Freund oder eine Freundin gemeint ist. Auch Fachtermini, Daten, Namen etc. müssen korrekt verdolmetscht werden, denn der Dolmetscher soll den ausländischen Verfahrensbeteiligten in die Rolle eines Deutsch-Muttersprachlers versetzen. Oft sprechen Richter zum Beispiel ausländische Namen falsch aus. Wenn der Dolmetscher selbst den Namen nicht in der Akte nachlesen durfte, wird er selbst – obwohl er der Fremdsprache mächtig ist – den Namen falsch verstehen und aussprechen, wodurch Missverständnisse bei der Verdolmetschung entstehen können. Im Zweifelsfall müsste der Dolmetscher den Vorsitzenden unterbrechen, um die Schreibweise des Namens zu erfragen.

Ganz zwingend wird die Vorbereitung, wenn Gutachten aus anderen Fachrichtungen verlesen werden sollen, also zum Beispiel psychiatrische, rechtsmedizinische oder ballistische Gutachten. Denn professionelle Gerichtsdolmetscher sind in der juristischen Terminologie gut bewandert, können aber in der Regel Fachtermini aus den genannten Fachgebieten nicht aus dem Ärmel schütteln. Auch wenn es in einem Verfahren um edle Speisepilze, Spielhallengesetze, verpfuschte Hyaloronunterspritzungen oder Edelsteine geht – der Dolmetscher sollte die Möglichkeit bekommen, sich auf solche exotischen Themen vorzubereiten. Bestimmte Themen übersteigen einfach das Allgemeinwissen und bedürfen guter Vorbereitung.

VOTUM: Wie steht es mit der Beeinflussung von Dolmetschern durch Verfahrensbeteiligte?

Ein ganz wichtiges Thema für uns: die Sicherheit bzw. der Schutz des Dolmetschers im Strafverfahren! Schon bei der polizeilichen Vernehmung setzt der Dolmetscher seinen Stempel unter das Vernehmungsprotokoll und taucht somit bei jeder Heranziehung in der Akte mit seinem vollen Namen und ggf. Adresse und Telefonnummer auf. Besonders bedenklich ist das bei größeren Strafsachen. Es existieren bereits Fälle, in denen Dolmetscher von Sympathisanten des Beschuldigten oder Angeklagten bedrängt wurden. Hier ist zukünftig eine praktikable Lösung zur Anonymisierung des beauftragten Dolmetschers in der Akte zwingend erforderlich, um insbesondere nach Herausgabe der Akte zur Akteneinsicht Versuchen der Einflussnahme auf den Dolmetscher vorzubeugen.

Im Hinblick auf die ab dem Jahr 2020 verbindliche audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungssituationen in der neuen Fassung des § 136 Abs. 4 StPO ist dieses Thema besonders aktuell. Insbesondere bei organisierter Kriminalität setzt die Aufzeichnung der gesamten Vernehmungssituation mit Bild und Ton den Dolmetscher spätestens nach Akteneinsicht unnötiger Aufmerksamkeit aus. Hier sieht der BDÜ Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. dringenden Handlungsbedarf, um den Dolmetscher zu schützen.

VOTUM: Welche Probleme sehen Sie, wenn die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Bedürfnisse der Dolmetscher und Ihre Empfehlungen nicht beachten?

Nun, bereits jetzt vermeiden es immer mehr gut ausgebildete Kollegen, für die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft zu arbeiten, weil die Arbeitsbedingungen zu schlecht sind. Sie arbeiten für die Wirtschaft und die Wissenschaft. Dies führt dazu, dass die Justiz weniger effektiv und kostensparend arbeiten kann. Schließlich verursachen un-

professionelle Sprachmittler häufig Kommunikationshindernisse, anstatt die reibungslose, authentische Kommunikation zu gewährleisten.

VOTUM: Ein letzter Tipp für Staatsanwälte und Richter?

Überlegen Sie, was Sie von einem guten Dolmetscher erwarten, und besprechen Sie Anliegen und Probleme mit ihm auf Augenhöhe. Vertrauen Sie seinem Urteil, wenn es um die Verdolmetschung geht, denn er hat in der Regel viel Erfahrung, wie seine Arbeit am besten für alle Beteiligten abzulaufen hat. Und: Professionelle Dolmetscher und Übersetzer finden Sie auf unserer Webseite unter https://bb-suche.bdue.de.

VOTUM: Herzlichen Dank für Ihre Zeit und die offenen Worte!

Das Interview führte Dr. Stefan Schifferdecker

Kurzbericht Jungrichterseminar Oktober 2019

Vom 25. bis 27. Oktober 2019 fand im DRB-Haus in Berlin erneut das Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund statt.

Etwa 30 Teilnehmer aus ganz Deutschland waren dabei, darunter wir drei Mitglieder des Berliner Landesverbands. Wir erhielten – wie auch schon bei den vorherigen Seminaren dieser Art – wertvolle Einblicke in Möglichkeiten der Abordnung (als wissenschaftliche Mitarbeiter beim Bundesgerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht und beim Generalbundesanwalt; im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte/internationale Abordnungen; an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz), lernten den DRB kennen und erfuhren Näheres über die ersten dienstlichen Beurteilungen sowie über das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN).

Anders als bei vorherigen Jungrichterseminaren erarbeiteten wir uns die Grundlagen der Ethik im Beruf in interaktiver Form und bekamen Einblicke in die Arbeit einer Verbindungsrichterin im Internationalen Haager Verbindungsrichternetzwerk.

Den traditionell am letzten Tag stattfindenden Vortrag eines Juristen in herausgehobener Stellung gestaltete dieses Mal der Präsident des Bundesamtes für Justiz, Herr Heinz-Josef Friehe. Besonders spannend war für uns ferner der Austausch mit anderen Proberichtern und Probestaatsanwälten aus anderen Bundesländern, wozu insbesondere am ersten Abend – bei diesem Mal in einem anderen Format in Form eines Empfangs im DRB-Haus – sowie einem gemeinsamen Abendessen am zweiten Abend Gelegenheit bestand.

Britta Schiebel, Dr. Johannes Schäuble und Dr. Sarah Woyciechowski

Justizthemen im Abgeordnetenhaus

In den vergangenen Monaten hat der Berliner Senat wieder etliche schriftliche Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses beantwortet. Im Folgenden sollen von diesen Antworten einige mit Bezug zur Justiz dargestellt werden.

Digitalisierung bei den Berliner Gerichten

Dem Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD) ist auf seine schriftliche Anfrage zur „Digitalisierung bei den Berliner Gerichten“ über den Stand der Ertüchtigung der Gerichtssäle für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte geantwortet worden (Drucksache 18/21235).

Etwa im Jahr 2023 sollen die Arbeiten an den Sitzungssälen abgeschlossen sein. Bisher sind gut 300.000 Euro dafür aufgewandt worden, Säle „bauseitig und hardwareseitig“ zu ertüchtigen. An den meisten Gerichten sind bereits ein oder zwei Säle fertiggestellt, am Sozialgericht sogar schon drei. Bei manchen Amtsgerichten haben die Arbeiten nicht einmal begonnen. An den Landgerichts-Standorten Tegeler Weg und Littenstraße laufen die Arbeiten an allen verbleibenden Sälen, ebenso bei mehreren Amtsgerichten. Der Drucksache ist im Einzelnen zu entnehmen, wann die Arbeiten an wie vielen Sälen welcher Gerichte angegangen werden. Insgesamt sind mehr als 11 Mio. Euro dafür vorgesehen.

Zur Ertüchtigung gehört auch die Einrichtung von WLAN-Zugängen über das Vorhaben „Free WiFi Berlin“, bei dem die Senatskanzlei federführend ist. An den meisten Gerichtsstandorten ist bereits ein WLAN-Zugang verfügbar, Ausnahmen sind die Gebäude des Amtsgerichts Tiergarten und des Verwaltungsgerichts in der Kirchstraße, das Gebäude des Amtsgerichts Köpenick und Nebengebäude der Amtsgerichte Charlottenburg, Schöneberg und Wedding.

Geschlechterverhältnisse in der Justiz

Auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) unter der Überschrift „Sogenannter Gender Pay Gap in der Berliner Verwaltung – empirische Grundlagen“ hat der Senat auf der Drucksache 18/21307 ein umfangreiches Zahlenwerk zum Verhältnis der Geschlechter unter den Beamten, Richtern und Angestellten des Landes Berlin im Juni 2019 vorgelegt, und zwar aufgeschlüsselt nach Behörden/Gerichten sowie – hier liegt die Besonderheit – den Besoldungs-/ Entgeltgruppen.

Dass Frauen bei den Beamten im mittleren und gehobenen Justizdienst sowie den entsprechend vergüteten Angestellten die Mehrheit stellen, ist nicht neu. Und auch der Umstand, dass Frauen unter den Richtern und Staatsanwälten – wie seit Jahrzehnten – keine Ausnahmen sind, überrascht nicht. Für die Justiz ist die Aussagekraft der Zahlen leider dadurch eingeschränkt, dass die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 zusammengefasst sind, also die Geschlechterverhältnisse im ersten Beförderungsamt weitgehend im Dunkeln bleiben. Auch die bei der Staatsanwaltschaft tätigen Gruppenleiter (R 1 mit Zulage) werden nicht gesondert erwähnt.

Hervorzuheben ist Folgendes: Die R 3-Stellen am Kammergericht und am Oberverwaltungsgericht sind nach wie vor überwiegend männlich besetzt. Demgegenüber sind beim Kammergericht mehr mit R 1 oder R 2 besoldete Richterinnen (63) als Richter (55) beschäftigt. Beim Landgericht halten sich in den Besoldungsgruppen R 1/R 2 Männer und Frauen die Waage (197 bzw. 196). Demgegenüber sind die Geschlechterverhältnisse bei der Staatsanwaltschaft klar: 214 (Ober-) Staatsanwältinnen stehen nur 151 (Ober-) Staatsanwälte gegenüber. Bei den Amtsgerichten kommen auf insgesamt 371 Richterinnen lediglich 227 Richter.

Neben der Verteilung von Männern und Frauen auf die Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen werden die Unterschiede zwischen den Geschlechtern mit Blick auf Teilzeitbeschäftigung (S. 3 der Drucksache) und krankheitsbedingte Fehltage (S. 21 der Drucksache) dargestellt. Männer sind in der Justiz sowohl insgesamt als auch verhältnismäßig seltener teilzeitbeschäftigt und haben durchschnittlich weniger Krankheitstage. Die Altersverhältnisse (S. 29 der Drucksache) sind uneinheitlich: In manchen Behörden/Gerichten liegt der Altersdurchschnitt bei den Männern höher, in anderen bei den Frauen; insoweit wäre eine Aufschlüsselung nach Besoldungsgruppen erhellend gewesen.

Mediation in Berlin

Ebenfalls auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP) geht die Aufstellung zu Anzahl und Ausgang der an den Berliner Gerichten durchgeführten Mediationsverfahren zurück (Drucksache 18/21397). Die Zahlen beziehen sich auf die Jahre 2017 und 2018; über frühere Jahre war bereits Auskunft erteilt worden (Drucksache 18/12262).

Die mit Abstand meisten Mediationsverfahren im Zivilprozess sind beim Landgericht durchgeführt worden (2017: 499; 2018: 550), während sie beim Kammergericht (50 bzw. 39) und den Amtsgerichten (zusammen 84 bzw. 107) seltener gewesen sind. Auffällig ist die vergleichsweise hohe Anzahl von Mediationen bei den Amtsgerichten Köpenick (14 bzw. 22) und Wedding (30 bzw. 23), während die Amtsgerichte Lichtenberg, Neukölln, Spandau und Pankow/Weißensee wenig mediationsgeneigt wirken. In Familiensachen scheint die Mediation – gemessen an der der Anzahl der Verfahren – weiter verbreitet zu sein, und zwar sowohl beim Kammergericht (20 bzw. 17) als auch bei den Amtsgerichten (insgesamt 78 bzw. 95). Ein Grund für die Unterschiede könnte darin liegen, dass die Mediation beim Pensum oder der Turnusverteilung nicht einheitlich berücksichtigt wird, was die Drucksache nur anreißt.

Beim Landgericht hat mehr als die Hälfte der Mediationen zur vollständigen Beilegung des Rechtsstreits geführt (289 von 499 bzw. 298 von 550), beim Kammergericht (35 von 70 bzw. 27 von 56) und bei den Amtsgerichten (79 von 162 bzw. 106 von 202) ist die Erfolgsquote etwas geringer.

Zusätzlich findet sich als Anhang zu der Drucksache eine Aufstellung der Erledigungszahlen der Berliner Amtsgerichte und des Kammergerichts (Zivil- und Familiensachen) sowie der Fachgerichte für die Jahre 2012 bis 2018 und für das erste Halbjahr 2019 unter Angabe der Erledigungsgründe.

Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Noch einmal Marcel Luthe (FDP). Er hat dem Senat einige Fragen zur Ausstattung der für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zuständigen Hauptabteilung 4 der Staatsanwaltschaft Berlin gestellt. Die Antworten auf der Drucksache 18/21400 sind ernüchternd:

Die Anzahl der zur Unterstützung der Staatsanwälte eingesetzten Wirtschaftsreferenten hat seit dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2018 stetig abgenommen. Von den vormals 14,56 Arbeitskraftan-

teilen (AKA) sind im letzten Jahr noch 8,3 übrig gewesen. Auf die jüngste Stellenausschreibung aus dem April 2019 haben sich sechzehn Bewerber gemeldet, von denen nur vier die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt haben. Offenbar ist auch diese Ausschreibung wieder einmal ein Schlag ins Wasser gewesen. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage findet man eben kaum Wirtschaftswissenschaftler mit Diplom oder Master und mehrjähriger Berufserfahrung im betrieblichen Rechnungswesen oder auf dem Gebiet der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung – so die Einstellungsvoraussetzungen –, die sich mit einer Bezahlung nach der Entgeltgruppe 14 des TV-L zufrieden geben. Andere Behörden stufen Wirtschaftsreferenten in die Entgeltgruppe 15 ein oder locken mit der Möglichkeit der Verbeamtung. Auch bessere Arbeitsbedingungen können manchmal Wunder bewirken.

Immerhin ist die Anzahl der Staatsanwälte der Hauptabteilung 4 im Wesentlichen gleich geblieben. Es waren in den Jahren 2010 und 2018 jeweils rund 42 Ist-AKA, zwischenzeitlich mal 44 oder 37. Damit in Einklang steht die Anzahl der neu eingegangenen Verfahren, die mit jährlich gut 10.000 nahezu unverändert ist. Es dürfte allerdings auch der Senatsverwaltung bekannt sein, dass die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten im gleichen Zeitraum nicht einfacher, sondern wegen des technischen Fortschritts auf Täterseite, zunehmender Auslandsbezüge und ständiger Rechtsänderungen sogar aufwändiger geworden ist. Die längst überfällige Stärkung der Wirtschaftsstrafverfolgung lässt auf sich warten. Zu der in der Koalitionsvereinbarung 2016 festgehaltenen Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität „entschlossen, intensiv und nachhaltig“ trägt der Senat so nicht bei.

Dr. Udo Weiß

Von Hühnerfüßen und Internet-Gerichten

Der Deutsch-chinesische Richteraustausch bietet allen interessierten Richterinnen und Richtern die Chance, eine Gesellschaft und Justiz zwischen Tradition und High-Tech kennenzulernen und auch persönliche Kontakte ins Land der Mitte zu knüpfen. Doch leider steht das überaus erfolgreiche Projekt vor einer ungewissen Zukunft. Dr. Daniel Schneider berichtet.

Wer als Europäer heute China besucht, erlebt ein Land zwischen ungewohnten Extremen: Knapp 1,4 Milliarden Menschen, die ein riesiges Land bewohnen – teils auf sehr engem Raum, teils in nahezu menschenleeren, unwegsamen Gegenden. Nahezu unberührte Wälder und weite Steppe in der Inneren Mongolei, unvorstellbarer Verkehr und dichter Smog in Beijing. Ein Justizsystem, in dessen Gerichtsverhandlungen 2.500 Jahre alte konfuzianische Weisheiten zum Besten gegeben werden – und die zugleich sämtlich für jedermann zugänglich im Internet übertragen werden. Und nicht zuletzt: das ein oder andere nach unseren Maßstäben gewöhnungsbedürftige Gericht auf dem Teller, wie Hühnerfüße, Quallensalat oder Omelett mit Ameisen.

Himmelstempel in Beijing *Foto: T. Melzer*

Eine traditionsreiche Kooperation

Im Juni 2018 nahm ich gemeinsam neun Kolleginnen und Kollegen aus Berlin und Brandenburg auf Einladung der Robert Bosch Stiftung und der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) an einem Austauschprogramm teil, das auf eine beachtliche Geschichte zurückblicken kann: Bereits seit 1986 berät die GIZ im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die Volksrepublik China im Rahmen des Transformationsprozesses hin zu einem Rechtsstaat. Seit 2013 reisen – inzwischen im Zweijahresrythmus – regelmäßig Richterinnen und Richter aus Berlin und Brandenburg in ihre chinesischen Partnerprovinzen, und im jeweiligen Folgejahr sind chinesische Kolleginnen und Kollegen bei uns zu Besuch. Ziel ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beider Länder Einblicke in die Rechtspraxis des Gastlandes sowie ein Bild von der Stellung des Richters in Staat und Gesellschaft zu vermitteln und darüber hinaus zur Völkerverständigung beizutragen.

Im Vordergrund der Besuche stehen moderierte Workshops, in denen die chinesischen und deutschen Richterinnen und Richter im Rahmen von Vorträgen die praktische Fallbearbeitung und die Rechtsanwendung im richterlichen Alltag sowie das richterliche Selbstverständnis und berufsethische Fragen diskutieren. Besuche von Gerichten

– insbesondere auch Gerichtsverhandlungen – und anderen Justizinstitutionen, aber auch gemeinsame Freizeitaktivitäten runden den Besuch ab.

Oberster Volksgerichtshof, Beijing *Foto: T. Melzer*

Geballtes Programm

In Beijing begrüßten uns nicht nur unsere sehr freundlichen und hilfsbereiten Gastgeber von der GIZ, die uns teilweise gemeinsam mit unserem bewundernswert ausdauernden Fachdolmetscher auf unserer Reise durch die Volksrepublik begleiten sollten, sondern auch nur schwer erträgliche Temperaturen von bis zu 41 Grad.

In den folgenden zehn Tagen bereisten wir sieben verschiedene Städte in zwei Provinzen, legten über 4.000 Kilometer zurück und übernachteten nahezu jeden Abend in einem anderen Hotel. Flugverspätungen, -ausfälle und ungeplante Zugreisen führten mitunter dazu, dass wir erst gegen 2 Uhr morgens im Hotel ankamen, am nächsten Morgen um kurz nach 8 aber schon wieder auschecken mussten, um uns auf den Weg zum nächsten Gericht zu machen. Unbeschadet dessen kann man die Organisation der Reise in jeder Hinsicht nur als großartig und nahezu perfekt hervorheben.

Von Beijing aus führte uns der Weg zunächst in die Autonome Region Innere Mongolei, eine riesige, langgestreckte und zugleich dünn besiedelte Provinz an der Nordgrenze Chinas zum Staat Mongolei. Neben der Herzlichkeit unserer Gastgeber und den sehr üppigen kulinarischen Genüssen fiel hier die Gleichberechtigung von Mann und Frau besonders positiv auf, die in der Inneren Mongolei kulturell tief verankert zu sein scheint. Beförderungsämter werden hier gleichermaßen von weiblichen wie von männlichen Kollegen eingenommen. Beeindruckend war auch die Schönheit der großteils noch unberührten Natur, die nicht nur aus Wüste und Steppe besteht, sondern auch aus weitem Grasland und dichten Wäldern.

Im starken Kontrast hierzu stand der zweite Teil der Reise, der uns in die Küstenprovinz Shandong führte. Auf einer Fläche, die nur etwas mehr als das Doppelte Bayerns umfasst, drängen sich fast 100 Millionen Menschen. Die hierzulande nahezu unbekannte Provinzhauptstadt Jinan ist mit knapp sieben Millionen Einwohnern etwa doppelt so groß wie Berlin – Tendenz steigend. Auf der etwa halbstündigen Fahrt vom Flughafen in das Stadtzentrum kommt der staunende Besucher an sicherlich hunderten, wenn nicht gar tausenden Hochhäusern im Rohbau vorbei. Auch in Sachen Infrastrukturentwicklung lautet das Motto „Klotzen statt Kleckern“: Im Eiltempo werden neue Strecken für Hochgeschwindigkeitszüge quer durchs Land gebaut, und überall sind Autobahnen in einem Spitzenzustand anzutreffen. Wer hier reist, dem drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf: Hier, in Fernost, liegt die Zukunft.

Natürlich bleibt diese rasante Entwicklung nicht ohne Nachteile: Die Folgen für die Umwelt sind unübersehbar, auch wenn man in Gesprächen mit unseren Gastgebern den Eindruck gewinnen konnte, dass sich in China langsam so etwas wie ein Umweltbewusstsein entwickelt und ein Umdenken einsetzt. Zwar gibt es in Jinan, wie in Beijing auch, viel Smog, aber nicht in dem Maße, wie von uns erwartet – die Abschaltung vieler Kohlekraftwerke zeigt offensichtlich Wirkung. Zudem überrascht die Stadtplanung mit breiten Boulevards und unglaublich viel Grün; die Stadt ist in weiten Teilen ein einziger blühender Garten.

Jinan, Provinz Shandong *Foto: T. Melzer*

Auch kulinarisch zeigen sich lokale Besonderheiten: Dominieren in der Inneren Mongolei fleischlastige Gerichte, insbesondere viel Lamm, spielen in Shandong dank der Nähe zur See naturgemäß Fisch und Meeresfrüchte eine dominante Rolle. Überall wurden wir hervorragend bewirtet, und die eingangs erwähnten für uns exotischen Gerichte wie Ameisen (schmecken übrigens leicht säuerlich), Hühnerfüße (recht knorpelig) und Quallen (ziemlich geschmacklos, soweit man sie nicht in Sauce tunkt) bildeten ein mehr oder minder verlockendes Angebot für Neugierige, ohne gleich zur obligatorischen Sättigungsbeilage erhoben zu werden.

Gemeinsames Essen *Foto: T. Melzer*

Fremdes und Vertrautes – und eine Justiz auf der digitalen Überholspur

So ungewohnt und fremdartig manches an der chinesischen Kultur auf uns wirkte, so überraschend waren auch einige Aspekte des Justizsystems, wobei das eine sicher nicht ohne Einfluss auf das andere geblieben ist. Ins Auge fiel uns insbesondere ein ausgeprägtes Hierarchiebewusstsein der Richterinnen und Richter untereinander. Die Rangfolge ist ganz eindeutig festgelegt, was insbesondere in der Sitzordnung, aber auch in der Rollenverteilung auf chinesischer Seite zum Ausdruck kam.

Eine weitere Auffälligkeit: Die weit vorangeschrittene Digitalisierung der chinesischen Justiz. Hier ist China uns in jeder Hinsicht weit voraus. Jede öffentliche Gerichtsverhandlung wird für jedermann frei zugänglich im Internet übertragen. Hierzulande häufig dagegen geäußerte Bedenken wie z.B. eine die Resozialisierung beeinträchtigende Prangerwirkung kennt man dort nicht. Zudem wird ganz offen kommuniziert, dass die Übertragung nicht nur der Transparenz, sondern auch der Überwachung der Richterinnen und Richter dient – ein Ansatz, der bei uns auf starken Widerstand stoßen dürfte.

Auch der Bereich Legal Tech ist in China auf dem Vormarsch: Wer sich etwa scheiden lassen möchte, kann in der Eingangshalle des Oberen Volksgerichts von Shandong (vergleichbar mit einem Oberlandesgericht in Deutschland) auf einem Touchscreen ein paar Schlüssel-informationen zu seiner familiären und finanziellen Situation eingeben und erhält sofort automatisiert eine Ersteinschätzung, wie es um seine Chancen auf Unterhalt oder entsprechende Verpflichtungen bestellt ist. Eine andere Innovation auf diesem Feld ist im Strafrecht anzutreffen: So kann jeder Strafrichter die Urteilsdatenbank der Volksrepublik, in der alle chinesischen Urteile (und nicht nur ausgewählte wie hierzulande etwa bei juris) veröffentlicht werden und die bereits einen Bestand im zweistelligen Millionenbereich aufweist, nicht nur zur Recherche nutzen. Er kann auch das Delikt und die einschlägigen Strafzumessungserwägungen eingeben, und erhält dann eine Übersicht über die Bandbreite, innerhalb der bislang Urteile in entsprechenden Fällen ergangen sind – für viele deutsche Kolleginnen und Kollegen wäre das sicher auch ein nützliches Instrument.

Als besonders spannend erwies sich für uns ferner die Teilnahme an einer zivilrechtlichen Gerichtsverhandlung. Hier entstand der Eindruck einer aus unserer Sicht eher umständlichen, sehr stark formalisierten und zeitraubenden Vorgehensweise. So wird auch über alle unstreitigen Tatsachen Beweis erhoben, für jede Zeugenvernehmung wird ein eigenständiger Beweistermin anberaumt, und der Richter gibt den Parteien obligatorisch eine philosophische Weisheit mit auf den Weg, etwa vom chinesischen Philosophen Konfuzius (551-479 v. Chr.). Der mit all dem einhergehende Zeitaufwand kommt auch bei den Fallzahlen zum Ausdruck: Ein chinesischer Amtsrichter bearbeitet nur etwa 150 Fälle pro Jahr, ein Bruchteil des Pensums eines deutschen Kollegen. Vergleichbar ist demgegenüber die große Bedeutung der Güteverhandlung in beiden Systemen: Auch in China werden von Seiten des Gerichts in der Regel starke Bemühungen entfaltet, um eine gütliche Einigung der Parteien herbeizuführen.

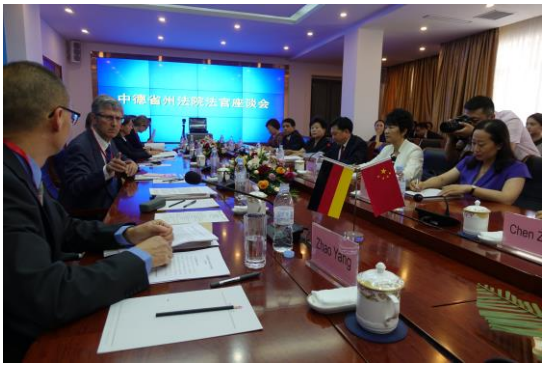

Workshop *Foto: T. Melzer*

Im Rahmen der auf die Reise verteilten Workshops standen u.a. Fragen des Eilrechtsschutzes in verschiedenen Rechtsgebieten, Bürgeranfragen bei der Verwaltung im Rahmen der Informationsfreiheit, zivilrechtliche Probleme des Onlinehandels sowie der Abgasskandal auf dem Programm. Jedes Thema wurde von je einem deutschen und einem chinesischen Delegationsmitglied beleuchtet.

Hier zeigte sich schnell: Gerade materiell-rechtlich gibt es viele strukturelle Gemeinsamkeiten, so ist das chinesische wie das deutsche Recht kodifiziert, wohingegen das insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum bekannte Case-Law allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt. Die Gerichtsorganisation hingegen differiert stärker: Fachgerichtsbarkeiten, wie wir sie mit der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit kennen, existieren in China nicht. Stattdessen gibt es eine Einheitsgerichtsbarkeit auf vier Ebenen – dies wieder eine Parallele zu Deutschland –, wo-

bei spezialisierte Kammern, etwa für Familien- oder Verwaltungsrecht, durchaus die Regel sind. Auch zeichnet sich ein Trend dahingehend ab, vereinzelt Spezialgerichte für bestimmte Fachgebiete einzurichten, etwa zu Fragen des Internetrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes.

Eine weitere Besonderheit sind die sogenannten Wander- oder Taschengerichte, die in der Inneren Mongolei eingesetzt werden, um den Rechtsstaat auch in entlegene Gebiete zu tragen. Ein Taschengericht besteht im Wesentlichen aus einem Koffer mit einem Laptop und Videokameras, mit dem eine Richterin bzw. ein Richter in abgelegene Dörfer oder zu Nomaden reist, um vor Ort Fälle zu verhandeln und zu entscheiden. Die Verhandlungen werden auf Video aufgezeichnet und später im Internet veröffentlicht. Das Wandergericht wiederum ist ein speziell umgebauter Transporter, in dessen rückwärtigem Teil zwei Bänke für die Parteien, eine Richterbank und wiederum viel Technik für Protokollführung und Internetübertragung eingebaut sind. Angegliedert ist es an das sogenannte Untere Volksgericht, in etwa vergleichbar mit unseren Amtsgerichten. Jeden Tag ist ein anderer Richter dafür eingeteilt, mit dem Wandergericht an verschiedenen Stellen im Gerichtsbezirk vor Ort zu sein, um spontan insbesondere von Touristen an ihn heran-getragene Fälle zu verhandeln und zu entscheiden. Diese Maßnahmen zielen ersichtlich darauf, einen niedrigschwelligen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Wandergericht *Foto: T. Melzer*

Aus richterlicher Sicht besonders interessant waren natürlich die Einblicke in den Arbeitsalltag der chinesischen Kolleginnen und Kollegen. Hier entstand letztlich der Eindruck, dass Richterinnen und Richter in China sich eher als eine Art Justizbeamte verstehen und weniger als Organe der Rechtspflege. Richterliche Unabhängigkeit nach hiesigen Maßstäben gibt es kaum, weder in inhaltlicher noch in organisatorischer Hinsicht. Es gibt vorgeschriebene Dienstkleidung (auch außerhalb der Verhandlungen), festgelegte Arbeitszeiten, und Heimarbeit ist verboten. Andererseits: Wochenendarbeit auch, ein Zustand, nach dem sich sicher viele deutsche Kolleginnen und Kollegen sehnen. Doppelbüros sind üblich (leider auch hierzulande anzutreffen), und aller Digitalisierung zum Trotz arbeiten auch chinesische Richter noch mit Papierakten – wenn auch sicher nicht mehr lange. Schließlich: Es gibt gerade einmal zehn Urlaubstage, wie in China allgemein üblich, und nur über fünf davon kann man frei verfügen, die anderen sind an das chinesische Frühjahrsfest gebunden.

Workshop *Foto: T. Melzer*

Kaum zur Sprache kam bei unserem Besuch die in der Volksrepublik China nach wie vor hochproblematische Frage der Menschenrechte. Abgesehen von einer einzigen Nebenbemerkung eines chinesischen Kollegen, man sei insoweit um Verbesserung bemüht, wurde das Thema von unseren Gastgebern geflissentlich ausgespart.

Persönliches Fazit & Ausblick – auf eine ungewisse Zukunft

Meine Tage im Reich der Mitte waren im wahrsten Sinne des Wortes „eindrucksvoll“. Allen zweifellos bestehenden Problemen zum Trotz, insbesondere in Sachen Grundrechte, hat der Besuch mein China-Bild positiv verändert.

Auch das Wiedersehen mit den chinesischen Kolleginnen und Kollegen ein Jahr später in Berlin war eine große Freude. Und es demonstrierte eindrucksvoll, welche Relevanz der Austausch für die Entwicklung beider Rechtssysteme hat: So zeigte die u.a. mit mehreren Richtern vom Obersten Volksgerichtshof – dem Äquivalent der deutschen Obersten Bundesgerichte – sehr hochrangig besetzte chinesische Delegation insbesondere großes Interesse an der Lösung konkreter Rechtsprobleme im Betäubungsmittelstrafrecht nach deutschem Recht, um die Erkenntnisse auf ihre höchstrichterliche Rechtsprechung im chinesischen Recht übertragen zu können. Was könnte ein Richteraustausch in fachlicher Hinsicht mehr bewirken wollen als das?

Nach alledem kann ich allen interessierten Kolleginnen und Kollegen nur aufs Wärmste ans Herz legen, sich am Richteraustausch sowohl als Gastgeber bei der Betreuung der uns besuchenden chinesischen Delegationen als auch im Rahmen einer Berlin-Brandenburger Delegationsreise nach

China mitzuwirken. Derzeit läuft die Ausschreibung für den Austausch im Juni 2020.

Indes kann es sein, dass sich diese Möglichkeit nicht mehr allzu lange bietet. Denn die Robert Bosch Stiftung hat bedauerlicherweise beschlossen, die Finanzierung des Projekts Ende 2020 einzustellen. Bislang hat noch keine andere Institution die Bereitschaft erklärt, die Förderung zu übernehmen und das Projekt – und sei es in anderer Gestalt – fortzuführen. So steht der Austausch vor einer ungewissen und nach derzeitigem Stand der Dinge sehr düsteren Zukunft. Müsste er eingestellt werden, wäre das für den Deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog, aber auch für die Möglichkeiten unserer Kolleginnen und Kollegen, ein anderes Rechtssystem und eine andere Gesellschaft auf diese besonders eindrucksvolle Weise kennenzulernen, ein großer Verlust.

Dr. Daniel Schneider

Dienstrecht

Antidiskriminierungsgesetz – Dienstvereinbarung erforderlich!

Die geplante Einführung des Berliner Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) sorgt bei den Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes weiter für große Verunsicherung. Nach dem Gesetzentwurf will das Land Berlin u.a. Schadensersatzansprüche für Bürgerinnen und Bürger wegen Benachteiligungen durch die Verwaltung schaffen. Mit weiten Diskriminierungsbegriffen, der Möglichkeit der Prozessstandschaft und einer Verbandsklagebefugnis sowie einer Beweislast auf Seiten der Verwaltung bei bloßer Glaubhaftmachung einer Benachteiligung durch den Bürger sollen die Betroffenen weitestgehend geschützt werden. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bezeichnet das Gesetzesvorhaben als „das zentrale antidiskriminierungsrechtliche Schlüsselprojekt des Berliner Senats“.

Das Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung bislang ein Kommunikations- und Planungsdesaster. Denn den bürgerorientierten Verantwortlichen war es bis Ende Oktober nicht gelungen, die Verwaltung bei der Entscheidungsfindung auch mitzunehmen. Das schadet der Akzeptanz des Gesetzesvorhabens enorm. Für den nun erkannten Handlungsbedarf besteht große Zeitnot.

Über Folgen für die Verwaltung scheint man sich in der Senatsverwaltung bislang keine Gedanken gemacht zu haben. Das verwundert, denn offensichtlich soll das LADG der Verhaltenssteuerung in der Verwaltung dienen und werden zumindest die Bürger bereits jetzt über Rechtsansprüche beraten (s. LAGD unter www.berlin.de).

Viele Mitarbeiter der Verwaltung fühlen sich unter Generalverdacht gestellt. Hart – und teils unsachlich – war die Kritik, insbesondere von Seiten der Polizei. Der Hintergrund: Gerade bei der Polizei führen Disziplinarverfahren wegen eines vorgeworfenen Fehlverhaltens regelhaft zu Beförderungsstopps. Ferner stehen einem finanziellen Schaden des Landes mögliche Regressansprüche gegen die diskriminierenden Mitarbeiter gegenüber. Urteile gegen das Land können vor den Amtsgerichten, in denen Beibringungsgrundsätze gelten, jedoch auch wegen fehlerhafter oder verspäteter Verteidigung oder – wegen der Beweislastverschiebung im LADG – allein aus Beweislastgründen ergehen. Insoweit ist die Sorge der Beschäftigten verständlich, die ohne eigene Verteidigungsmöglichkeit und in komplizierter Zeugenstellung in den Zivilverfahren einen Regressautomatismus befürchten. Dass ein Regress – anders als Ansprüche nach dem LADG – ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln voraussetzt, geht wegen der emotionalen Aufladung des Themas bislang unter.

Obwohl das Gesetzesvorhaben weit vorangeschritten ist, fehlt in der Senatsverwaltung bislang die Vorstellung dazu, wie das LADG in der Verwaltung funktionieren soll. Was tun, wenn Straßenbahnfahrer, Schulsekretariate, Mitarbeiter der Bürger- oder Ordnungsämter nach einem Streit die Dienstgeschäfte erst einmal ruhen lassen und zum Schutz vor einer Inanspruchnahme vorbeugend Vermerke schreiben, warum keine ungerechtfertigte Benachteiligung zugrunde lag? Unklar ist zudem, wie Ansprüche der Betroffenen bearbeitet werden, von wem und wie die Mitarbeiter der Landes bei Vorwürfen beraten werden, in welchem Verhältnis Aussagepflichten der Mitarbeiter zu Aussageverweigerungsrechten stehen, ob und inwieweit Ergebnisse der zivilgerichtlichen Urteile im Regressfall berücksichtigt werden, ob gesichert ist, dass Verurteilungen des Landes aus Beweislastgründen oder wegen fehlerhafter Verteidigung nicht automatisch zur Regressprüfung führen und wie sich – insbesondere in der Polizei – die Pflicht zur Befolgung von Weisungen mit der durch das LADG betonten Pflicht verhält, diskriminierende Weisungen nicht auszuführen.

Die Senatsverwaltung hat den Handlungsbedarf erkannt und verschiedene Beschäftigtenvertretungen am 23. Oktober 2019 und 22. November 2019 zu Gesprächen eingeladen. Die Forderung des

Hauptpersonalrats nach einer Dienstvereinbarung soll schnellstmöglich erfüllt werden. Wegen der bislang fehlenden Vorarbeit ist jedoch sicher damit zu rechnen, dass das LADG in Kraft tritt, bevor die Dienstvereinbarung verhandelt ist.

Wir waren an den Gesprächen beteiligt. Deutlich zu spüren ist, dass die zuständige Senatsverwaltung nun den Handlungsbedarf erkannt und die Gründe für den Protest verstanden hat. Zugleich konnte bei den Beschäftigtenvertretungen mehr Verständnis für die Zielsetzung des LADG erzeugt werden. Man bewegt sich aufeinander zu.

Weil nicht zeitnah mit einer Dienstvereinbarung zu rechen ist, haben wir eine Selbstverpflichtung des Landes Berlin gegenüber den Beschäftigten vorgeschlagen, welche deren Sorgen ernst nimmt. Das Land könnte z.B. erklären, im Falle eines späteren Regresses die Bestimmungen der noch zu schließenden Dienstvereinbarung zu berücksichtigen und Verwaltungsermittlungen wegen eines gerügten LADG-Verstoßes nicht zum Anlass zu nehmen, eine Beförderung oder der Höhergruppierung auszusetzen oder aufzuschieben, soweit nicht zugleich ein Dienstvergehen ohne Bezug zu den Regelungen des LADG oder eine vorsätzliche Diskriminierungshandlung ernsthaft in Betracht kommen. Dies wird derzeit beraten.

Dr. Stefan Schifferdecker

Krankheitstage bei Richtern und Staatsanwälten steigen weiter an

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat die durchschnittliche Zahl der Krankheitskalendertage der Richterinnen und Richter im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Jahr 2018 bekannt gegeben. Da die Statistik neben den Gerichten die Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft erfasst, bildet auch die Krankheitstage der Staats- und Amtsanwälte ab.

Während die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage je Beschäftigten noch im Jahr 2016 10,7 betrug, stieg sie im Jahr 2017 bereits auf 11,0 und im Jahr 2018 weiter auf 11,4 an. Besorgniserregend ist die Entwicklung der Krankheitstage in einigen Amtsgerichten: Das Amtsgericht Pankow-Weißensee ist mit einem Durchschnitt von 30,5 (2017: 13,3) trauriger Spitzenreiter, dicht gefolgt von den Amtsgerichten Neukölln mit 27,4 (2017: 4,7), Wedding mit 24,1 (2017: 7,3) und Tempelhof-Kreuzberg mit 22,4 (2017: 15,8). Der Trend zu höheren Krankheitstagen hält bei der Staatsanwaltschaft an (2018: 16,9, 2017: 14,5). Das Landesarbeitsgericht schneidet mit einem Anstieg der Quote von 6,6 in 2017 auf 16,5 in 2018 ebenfalls besonders schlecht ab.

In einigen Gerichten wie im Amtsgericht Pankow-Weißensee oder Tempelhof-Kreuzberg verschlechtert sich die Krankenquote Jahr für Jahr. Dasselbe gilt für die Staatsanwaltschaft. Das sollte zu denken geben, denn gewöhnlich fällt die Krankenquote nicht vom Himmel. Untersuchungen von Krankenkassen (z.B. AOK Fehlzeiten-Report 2018: Sinn erleben – Arbeit und Gesundheit), belegen, dass Arbeitnehmer weniger lange fehlen, wenn sie ihren Beruf als sinnstiftend empfinden und sich an ihrem Arbeitsplatz wohl fühlen.

Hierzu bedarf es Rahmenbedingungen, aufgrund derer die Richter, Staats- und Amtsanwälte die ihnen anvertrauten Aufgaben gut erledigen können. Raumnot sowie mangelhafte personelle und

Foto: M Frenzel

technische Ausstattung wirken der Arbeitszufriedenheit entgegen. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist daher aufgerufen, für eine auskömmliche personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaft zu sorgen. Aber auch die Führungskräfte, die die Verantwortung für den Gesundheitsschutz ihrer Beschäftigten tragen, beeinflussen das Arbeitsklima und können durch die Art und Weise ihrer Aufgabenwahrnehmung Richter und Staatsanwälte in ihrer Arbeit positiv unterstützen. Die konsequente Durchführung des betrieblichen Gesundheitsmanagements, zu dem nicht nur Gesundheitskurse gehören, sondern z.B. auch die generelle Verbesserung der Führungskultur durch einen kooperativen Führungsstil, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf oder moderne Elemente wie Jobenrichment, vermag den Krankenstand zu begrenzen.

Dr. Gabriele Schumann

Glosse: Ein Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband

Es kommt vor, dass Richter mit anderen Richtern sprechen – selbst wenn diese Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen. Diese Aussprachen werden in der Regel nicht protokolliert, auch dann nicht, wenn sie ein Personalgespräch sind. Andererseits kann die Anfertigung eines Protokolls über wesentliche Gesprächsinhalte hilfreich sein, um Missverständnissen zwischen den Teilnehmern vorzubeugen und Erinnerungslücken auf beiden Seiten und damit Streit zu vermeiden. Es geht aber auch ganz anders:

Zu Beginn eines Gesprächs über den Entwurf einer dienstlichen Beurteilung wurde die Hinzuziehung eines Dritten auf Seiten der Verwaltung nach der Erinnerung des zu Beurteilenden damit erklärt, dieser sei zu „Protokollzwecken“ anwesend. Es gab keine Einwände. Der Dritte befüllte ein Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband. Nach dem Beurteilungsgespräch ging man auseinander. Als der Richter ins Grübeln kam, was wohl durch die Verwaltung über ihn so notiert worden war, bat er um Einsicht in das Notizbuch. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Warum? Nun, es handele sich um eine persönliche Unterlage des Dritten. Auf diese habe die Verwaltung leider keinen Zugriff und an ihr keinen dienstlichen Gebrauch. Oh. Der Antrag, das Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband dann eben unverzüglich in den dienstlichen Gebrauch zu überführen, wurde dahin beantwortet, dass es sich bereits im dienstlichen Gebrauch befinde. Nochmals: Oh.

Da es der Richter damit nicht bewenden lassen wollte, rief er die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an. Diese beschied allerdings, der Einsichtsantrag sei nicht berechtigt. Handele es sich bei den Notizen um Gedächtnisstützen, die (noch) nicht für den Dienstbetrieb bestimmt gewesen seien. Nun ja. Diesem Bescheid lag eine Stellungnahme der Verwaltung zugrunde. In dieser wurde u.a. ausgeführt, es könne zwar geäußert worden sein, der Dritte solle zur Protokollierung hinzugezogen werden. Jedoch sei für jeden bereits bei „flüchtigem Blick“ erkennbar gewesen, dass auf der Vorderseite des Notizbuches mit dunkelblauem Ledereinband eine persönliche Namensgravur des Dritten eingeprägt gewesen sei. Aha. Und im Inneren hätten sich herausnehmbare und mit „karoartig angeordneten Punkten strukturierte Seiten“ befunden. Auf solche Seiten und in einem Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband fertige selbst die Berliner Verwaltung offensichtlich keine Protokolle. Ach so. Ebenso wenig könne die vorläufige Notierung in ein Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband zu einem Protokoll erstarken. Der Verwaltung seien die ganz „persönlichen und unverbindlichen Aufzeichnungen“ des Dritten auch unbekannt. Man müsse aber annehmen, dass sich im Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband „allein durch die Handschrift und die stenographische Methodik persönliche Metadaten“ fänden. Klarpersonalien könnten sich dort, auch wenn man den Inhalt nicht kenne, aber nicht finden. Gäbe man dem Einsichtsantrag statt, könnte schließlich das Persönlichkeitsrecht des Dritten verletzt werden, da in Betracht komme, dass dieser Gefühle in dem Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband niedergelegt habe. Oh.

Das Schelmenstück hätte damit ein Ende haben können. So war es aber nicht. Der findige Richter stellte seinen Antrag nun auf Löschung der Daten um. Zur Begründung verwies er darauf, er hätte das Gespräch nicht geführt, wenn er gewusst hätte, dass sich Notizen über dieses später in einem Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband fänden. Aha. Dieser Antrag fand allerdings auch kein Gefallen. Die überraschende Antwort: Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Notizen, die man nicht kenne und auf die man nicht zugreifen könne, künftig doch noch benötigt würden. Oh. Der Richter rief angesichts dieser überraschenden Bekundungen nun wieder die Landesdatenschutzbeauftragte an (so ist das im Wettkampf). Und siehe da: jetzt regte diese an, eine Löschung der Daten unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit zu prüfen. Um nichts falsch zu machen, fragte die nicht völlig ungeneigte Verwaltung vorsichthalber vorher beim Verwaltungsgericht an (dieses war mittlerweile mit der dienstlichen Beurteilung befasst), ob dieses das Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband beiziehen wolle (als weitere Beurteilungsgrundlage?). Das Verwaltungsgericht ließ indes wissen, es sei „schlecht vorstellbar“, dass man das persönliche Notizbuch mit dunkelblauem Ledereinband anfordere.

So wurde das Notizbuch mit dem dunkelblauen Ledereinband durch die Verwaltung im Beisein des Beurteilten am 18. November 2019 um 15 Uhr amtlich vernichtet. Na hoffentlich wurde darüber ein Protokoll geführt – auf dienstlichen Unterlagen.

All's well that ends well (Shakespeare).

Der Vorstand des DRB Berlin

Besoldung

Besoldungswiderspruch 2019 einlegen

Foto: L. Schifferdecker

Auch in diesem Jahr empfiehlt der Landesverband Berlin des DRB den Richtern und Staatsanwälten, Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung einzulegen. Hierzu kann das auf der Internetseite des Landesverbands zu findende Muster (www.drb-berlin.de/www/index.php/besoldungs-beitraege) zurückgegriffen werden.

Das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Amtsangemessenheit der Berliner R-Besoldung (2 BvL 4/18) aufgrund des Vorlagebeschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2017 (2 C 56.16, 2 C 57.16 und 2 C 58.16) ist noch immer nicht beendet. Die Maßstäbe für die Bemessung der unteren Grenze der Amtsangemessenheit der Besoldung in Berlin sind weiter unklar. Der Landesverband Berlin des DRB kann daher derzeit zu den Erfolgsaussichten eines Widerspruchs für das Jahr 2019 keine Aussagen machen. Um etwaige Ansprüche zu sichern, empfehlen wir in jedem Fall Widerspruch einzulegen.

Nach Informationen des DRB beabsichtigt der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, das vorgenannte Verfahren möglichst noch während der Amtszeit von Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, d.h. bis Mai 2020, zu entscheiden.

Dr. Patrick Bömeke

Klageerhebung für Ansprüche aus 2016?

Hinsichtlich der Frage, ob eine Klageerhebung zur Sicherung der Ansprüche für das Jahr 2016 geboten ist, können wir auf unsere Erläuterungen aus dem letzten Jahr verweisen (siehe die Darstellung in Heft 4/2018 des VOTUMS, dort S. 9, abrufbar unter www.drb-berlin.de). Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind unverändert:

Die Senatsverwaltung für Finanzen vertritt die Ansicht, dass in den Genuss einer etwaigen Nachzahlung infolge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung nur diejenigen kommen könnten, die auch geklagt hätten. Die Senatsverwaltung für Finanzen beruft sich für ihre Rechtsansicht auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, wonach sich eine Korrektur der Besoldungsregelung für die Jahre vor Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf diejenigen Beamten beschränken könne, die den Anspruch auf amtsangemessene Besoldung zeitnah gerichtlich geltend gemacht hätten, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden sei (Randnummer 75). Unklar ist, ob das Bundesverfassungsgericht daran festhält.

Es ist aber zu befürchten, dass sich das Land Berlin bei Feststellung einer Verfassungswidrigkeit der Besoldungsvorschriften trotz einvernehmlicher Ruhendstellung der Widerspruchsverfahren und des bereits erklärten Verzichts auf die Einrede der Verjährung unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weigern wird, denjenigen Richtern und Staatsanwälten Nachzahlungen zu leisten, die „nur“ Widerspruch eingelegt, jedoch wegen ruhender Widerspruchsverfahren keine Klage erhoben haben.
Wer „auf Nummer sicher“ gehen und etwaige Ansprüche auf Nachzahlung der Besoldung nicht gefährden möchte und das Kostenrisiko eingehen will, sollte klagen oder seine Klage mindestens um die Ansprüche für das Jahr 2016 erweitern.

Dr. Patrick Bömeke, Dr. Stefan Schifferdecker

Konkurrenzdruck steigt

Der Bundestag hat am 24. Oktober 2019 mit großer Mehrheit das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) verabschiedet. Das Gesetz umfasst viele neue Maßnahmen und Verbesserungen für die Besoldung der Bundesbeamten. Der Bundesgesetzgeber versucht, besonders

die unteren Besoldungsgruppen und solche Dienstposten, die wegen des Wettbewerbsdrucks der Privatwirtschaft nur schwer zu besetzen sind, in den Blick zu nehmen. Das BesStMG sieht daher u.a. den Wegfall des Einstiegsamtes der Besoldungsgruppe A 2, die Gewährung von Prämien für besondere Einsatzbereitschaft, die Zahlung einer Personalgewinnungsprämie für bis zu 48 Monate an zu gewinnende Beamte, eine Personalbindungsprämie von bis zu 50 % der Differenz zwischen dem Grundgehalt und dem Gehalt eines konkurrierenden Einstellungsangebots, um die Abwanderung zu verhindern, die Erhöhung der Anwärtergrundbeträge im mittleren Dienst und gehobenen Dienst und die Erhöhung von Stellenzulagen vor.

Foto: L. Schifferdecker

Für die Justiz in Berlin, die schon jetzt unter einem erheblichen Wettbewerbsdruck steht, ist von besonderer Bedeutung, dass die Zulagen für Beamte bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes deutlich erhöht werden. Diese sog. „Ministerialzulage“ wird für die Besoldungsgruppe A 13 um 51 % erhöht, für die Besoldungsgruppen A 14 bis B 1 um 40 %. Ein Regierungsrat z.A. in einem Bundesministerium wird danach 315,32 Euro pro Monat mehr verdienen als ein Berliner Proberichter. Ein Referent der Besoldungsgruppe A 15 (Endstufe) wird sogar 656,25 EUR mehr verdienen als ein Berliner Richter der Besoldungsgruppe R 1 Endstufe und immer noch monatlich 58,53 EUR mehr als ein Richter der Besoldungsgruppe R 2 Endstufe.

Dr. Patrick Bömeke

Besoldungsstreiflichter – ohne Kommentar

► Die Regierungsfraktionen der Parteien SPD, Die Linken und Bündnis 90/Die Grünen haben sich dem Grunde nach auf einen Haushaltsentwurf für die kommenden beiden Jahre verständigt. Beamten und Angestellte der unteren Lohn- und Besoldungsgruppen im Öffentlichen Dienst sollen ab November 2020 eine „Ballungsraum-" bzw. „Hauptstadtzulage" von je 150 Euro pro Monat erhalten. Zunächst sollte die Zulage nur Personen zu Gute kommen, die weniger als 5.000 Euro brutto verdienen, zuletzt hieß es in der Presse, dass die Berechtigung stattdessen bis zur Besoldungsgruppe A 13/Entgeltgruppe E 13 gezahlt werden solle. Was dies für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 bedeutet, war bei Redaktionsschluss völlig offen, da die Besoldungsgruppe R 1 auch im Eingangsamt über der Eingangsbesoldung nach A 13 liegt.

► Im Land Schleswig-Holstein haben die Gewerkschaften und Verbände In Sachen Besoldungsstrukturreform eine Verständigung getroffen. Danach wird die Besoldung – zusätzlich zu Tarifsteigerungen – um linar 1 % in zwei Schritten bis zum Jahr 2022 erhöht. Außerdem kommt es zur Anhebung der ersten vier Erfahrungsstufen aller Besoldungsgruppen. Die Übernahme des nächsten Tarifabschlusses wurde zugesagt.

Dr. Stefan Schifferdecker

Vom Vorstand wahrgenommene Termine

Um den Mitgliedern einen besseren Eindruck von der Arbeit des Vorstands zu ermöglichen, informieren wir hier darüber, an welchen Veranstaltungen Vorstandsmitglieder teilgenommen haben.

16. Oktober	Sitzung des Landesvorstands
23. Oktober	Treffen mit dem Senator zur Einführung des LADG
5. November	Treffen mit Vertretern von Berliner Gewerkschaften
22. November	Diskussionsrunde Dienstvereinbarung zum LADG
5. Dezember	Stammtisch der Berliner Proberichterinnen und Proberichter
18. Dezember	Sitzung des Landesvorstands

Veranstaltungen

DRB lädt zum 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag ein

„Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?“ lautet das übergreifende Thema des 23. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstags (RiStA-Tag), zu dem der Deutsche Richterbund (DRB) vom 1. bis 3. April 2020 nach Weimar einlädt. Auf dem Programm stehen vielfältige Workshops und Fachveranstaltungen zu Legal Tech, Künstlicher Intelligenz und Datensicherheit. So wird zum Beispiel ein IT-Spezialist den Teilnehmern veranschaulichen, wie sicher ihre Daten sind.

„Unsere Chance in dieser neuen, so umwälzenden Epoche besteht darin, die Entwicklungen engmaschig zu begleiten und uns für eine effektive Justiz und damit für ein hohes Maß an Gerechtigkeit einzusetzen“, wirbt DRB-Vorsitzender Jens Gnisa für das aktive Mitgestalten des digitalen Wandels.

Auch die rechtspolitischen Herausforderungen dieser Tage stehen im Fokus des RiStA-Tages: Ist die Rechtsstaatlichkeit in Europa angesichts bedenklicher Entwicklungen in Polen, Ungarn oder Rumänien durch die EU-Verträge gut genug geschützt? Wie steht es um die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates in Deutschland, wenn die Meinungsfreiheit im Internet von immer mehr Menschen in ein Recht auf ungezügelte Wut, Hass und Hetze umgedeutet wird?

Auf der Eröffnungsveranstaltung vergibt der Deutsche Richterbund zudem seinen Menschenrechtspreis. Er wird an einen mutigen Juristen verliehen, der sich in besonderer Weise um den Schutz der Menschenrechte in seiner Heimat verdient gemacht hat.

Der RiStA-Tag wird alle drei Jahre vom DRB organisiert. Es ist die größte Veranstaltung des Verbandes, zu der mehr als 1000 Teilnehmer aus Justiz und Politik, Wissenschaft und Gesellschaft erwartet werden. Seien Sie auch dabei! Unter www.rista-tag.de können Sie sich anmelden.

Rückschau: Führung im Kupferstichkabinett

Am 23. Oktober 2019 fand für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung eine Führung im Kupferstichkabinett durch die Ausstellung „Menzel, Maler auf Papier“ statt.

Die Ausstellung ist von allen Seiten hoch gelobt und so waren auch alle Teilnehmer an der Führung von den gezeigten Bildern tief beeindruckt. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann erläuterte uns mit seinem großen Wissen die Facetten Menzels als Maler auf Papier, die in der Ausstellung chronologisch und nach Techniken geordnet anhand ausgewählter Werke in zehn Kapiteln vorgestellt sind. Besondere Highlights der Ausstellung sind beispielhaft die erst im vorigen Jahr für das Kupferstichkabinett erworbenen „Schlittschuhläufer“, das Bildpaar „Herr“ und „Dame“ im Coupé sowie „Platz für den großen Raffael“, eine Leihgabe aus dem Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Letzteres Werk steht für den Aspekt des Über-arbeitens in verschiedenen Techniken: 1855 als Pastell begonnen, vollendet Menzel das Werk erst vier Jahre später in Gouache.

Die zwei Stunden der Führung vergingen wie im Fluge.

Margit Böhrenz

Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

6. Januar 2020

2. März 2020

6. Mai 2020

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant „La Castellana“ in der Wrangelstraße 11-12 (gegenüber dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VRi’inKG i.R. Margit Böhrenz
Ermanstraße 27, 12163 Berlin
030/791 92 82
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Rezensionen

Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Ob es so liegt, muss der Praktiker nicht in jedem Fall, aber in der Vielzahl der Fälle, die es zu prüfen gilt, untersuchen.

Das AGB-Recht von Schwab kann ihm dabei eine große Hilfe sein. Dieses Werk, eine systematische Gesamtdarstellung des AGB-Rechts, gliedert sich in fünf Teile. Im ersten geht es um den Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser Teil ist lesens- und lehrreich. Denn bevor der Richter eine Vertragsbestimmung nach dem „Maßstab“ der §§ 305 ff. BGB prüft, muss er sich natürlich sicher sein, dass er es mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu tun hat. Auch der zweite Teil, der die Frage behandelt, wann Allgemeine Geschäftsbedingungen in einen Vertrag einbezogen sind, ist insoweit nützlich. Zentrale Hilfe ist aber wohl der dritte Teil, nämlich die Darstellung, wie man Allgemeine Geschäftsbedingungen inhaltlich prüft. Diese rund 100 Seiten seien jedem ans Herz gelegt. Er wird das Durcharbeiten später nicht bereuen.

Das Werk runden zwei Teile ab, die in der Praxis meines Erachtens ungeachtet ihrer Fülle und Präzision von geringerer Bedeutung sind. Denn im vierten Teil werden – unterteilt in Kapitel – allgemeine Rechtsprobleme und ganze Rechtsgebiete (letztlich kursorisch) dargestellt. Angesichts der Fülle der Lebenswirklichkeit kann das Werk hier zwar einiges bieten, muss aber naturgemäß hinter vielen anderen Werken, die sich speziell den Klauseln in „ihrem“ Gebiet widmen, etwa zum Bank-, Miet- oder Gewerberaummietrecht, zurücktreten. Und im fünften Teil gibt es Hinweise zum Mandantengespräch und zur Erstellung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies dürfte Richter im Kern weniger interessieren.

Fazit: In Vorrezensionen wurde dem Schwab bescheinigt, es handele sich um eine Darstellung mit sehr hohem Praxisbezug, die ausgesprochen empfehlenswert sei. Dem kann man sich für die hoch aktuelle Neuauflage uneingeschränkt anschließen.

Oliver Elzer

AGB-Recht von Martin Schwab, 3. Auflage 2019, 568 Seiten, ISBN 978-3-8114-7444-4, 59,99 EUR

Danksagung

Mit dieser letzten Ausgabe des VOTUMs für das Jahr 2019 möchten wir uns bei den Kolleginnen und Kollegen herzlich bedanken, die unsere Arbeit in diesem Jahr wieder durch Rat, Informationen und tatkräftige Beiträge ehrenamtlich unterstützt haben.

Unser Dank gilt auch den Autoren des VOTUMs und insbesondere den Kollegen und Familienmitgliedern, die durch Ihre Fotokunst unsere Mitgliederzeitschrift interessanter gemacht haben.

Danke!

Der Vorstand des Landesverbandes

Foto: M. Frenzel